

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 12. Dezember 1866.

Inhalt:

Petitionen. —

Beantwortung der Interpellation der Abg. Herman und Dr. Razlag an den Landes-Ausschuß, in Betreff der Erhebungen und des Berichtes bezüglich der Abänderung der Landtags-Wahlordnung. —

Begründung und Annahme des Antrages des Abg. Dr. Glubez, betreffend den Gesetzentwurf zur Hebung der Rindviehzucht. —

Verhandlung über die Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses. —

Verhandlung über die Gemeinde-Wahlordnung für Graz. 3 Beilagen: L. L. Z. 15, 31 und 35.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Dr. Gustav Ritter v. Conrad.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Mecséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 6. Sitzung;

die neugedruckte Geschäftsordnung nach der Fassung, welche neulich beschlossen wurde;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses über den Entwurf eines Statutes des landschaftlichen Joanneums in Graz;

ein Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in Jahre 1866;

ein Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Ertheilung einer Personalzulage an den Archivvorstand am Joanneum Josef Zehn.

Petitionen wurden mir übergeben, und zwar: durch den Herrn Abg. Dr. v. Neupauer eine Petition des Mathias Hetti, bürgerl. Anstreichermeisters, um die Ausfolgung eines Entschädigungsbetrages für die in Sauerbrunn am 1. Juli 1864 vollendeten Anstreicherarbeiten;

durch den Herrn Abg. Dr. Schreiner eine Petition des Dr. Friedrich Pichler, I. Adjunkt im Archive, Münzen- und Antikentabinete des Joanneums, um Gewährung einer Personalzulage von 200 fl. öst. W.;

durch den Herrn Abg. Dr. Haffner eine Petition der Pfarrgemeinde St. Georgen in Schwarzenbach des Bezirkes Obdach um ein Darlehen pr. 1000 fl. aus dem Landesfonde gegen Rückzahlung in fünf Jahresraten;

durch den Herrn Abg. Koch eine Petition der Stadtgemeinde Voitsberg um einen Vorschuß von 4000 fl. aus dem Landesfonde zur Erbauung einer Brücke, eventuell um Bewilligung der Aufnahme eines Darlehens von 4000 fl., gegen Verpfändung von eigenthümlichen Staatsobligationen.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung ein.

Ich erlaube mir die Herren zu ersuchen, daß sie sich nach Schluß der Sitzung nicht entfernen, sondern noch einige Augenblicke hier verweilen, ich möchte über eine interne Angelegenheit eine vertrauliche Besprechung veranlassen.

Ich gebe dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses das Wort zur Beantwortung der von den Herren Abg. Herman und Dr. Razlag neulich gestellten Interpellation.

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Stremayr:** Die Herren Herman und Dr. Razlag haben an den Landes-Ausschuß folgende Interpellation gestellt:

a) [liest den Punkt a) der im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung, Seite 43, enthaltenen Interpellation.]

Hierauf erlaubt sich der Landes-Ausschuß zu antworten:

Die landtäglich aufgetragenen Erhebungen sind bis auf die im Berichte des Landes-Ausschusses selbst angeführten Punkte bereits gepflogen und auch dem Sonder-Ausschuße zur Einsicht und Benützung vorgelegen.

b) [liest diesen Punkt der Interpellation.]

Der Landes-Ausschuß ist sich der Wichtigkeit des erwähnten Gegenstandes allerdings bewußt, derselbe hält aber das nach seiner Ansicht einzuholende Gutachten der Bezirksvertretungen über Aenderungen der Landtags-Wahlordnung, so weit dieselben bestimmte Bezirke betreffen, für so wichtig, daß er von dem Einlangen dieser Gutachten die Stellung fernerer Anträge abhängig gemacht hat.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Glubek, betreffend den Gesetzentwurf zur Hebung der Rindviehzucht. *)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Dr. Glubek** (L.-B. Frdnng): Meine Herren! Es ist allgemein bekannt, daß seit der Aufhebung der Zoll-Linie gegen Ungarn, und insbesondere seit der Eröffnung der Eisenbahn nach Kanisza und Agram der Betrieb der steiermärkischen Landwirtschaft derart erschüttert worden ist, daß an eine Konkurrenz mit den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Produkten und namentlich mit Getreide nicht mehr gedacht werden kann. Ich habe mir erlaubt, mit Hinblick auf das Klima, den Boden und die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Steiermark, so wie der fruchtbaren Nachbarländer jene Richtungen anzugeben, und auch im Organe der vaterländischen Ackerbaugesellschaft zu veröffentlichen, welche die Landwirthe der Steiermark einzuschlagen haben, um eine entsprechende Rente von ihrem Betriebe zu erzielen, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und ihre Existenz zu sichern.

Ich bin weit entfernt, diese Richtungen dem hohen

Hause wieder auseinander zu setzen; ich will mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Schatz, auf einen natürlichen Reichtum des Landes zu lenken, der bisher noch nicht gehörig ausgenutzt worden ist. Dieser Reichtum des Landes besteht in den Rindvieh-Racen, und zwar der Mürzthaler und Mariahofer Race, so wie in dem hunsrückigen Bergvieh oder der Pinzgauer Race.

Diese Racen besitzen so ausgezeichnete Eigenschaften, daß die Thiere derselben überall, wo sie ausgestellt worden sind, mit den ersten Prämien bedacht wurden, und auch bei der heurigen Ausstellung in Wien haben die Herren Aussteller Störger zu Pernegg, Bernauer zu Bruck, Pittmann zu Bruck, Wolfbauer zu Rindberg, Grendel zu Wildon und die Frau Gräfin Bekker zu Graßnitz Prämien von 10—20 Dukaten für die Thiere dieser Racen erhalten. Die Thiere dieser Racen sind auch in andern Ländern der Monarchie verbreitet, und der Zentral-Ausschuß erhält auch jährlich mehrere Anfragen rücksichtlich der Bezugsquellen von Thieren der angeführten Racen und die letzte Anfrage, die an denselben einlangte, war vom 19. November d. J., und zwar von dem Gutsbesitzer L. v. Drohojowski zu Zaloszycki in Galizien, welcher anfragte, von wo man die Thiere der steiermärkischen Race leicht, rein und sicher beziehen könne.

Kurz, diese Thiere haben sich eine allgemeine Anerkennung verschafft und es handelt sich nun darum, diesen Reichtum des Landes so viel als möglich zu verwerthen, also die Kühe dieser Race nicht um 30—40 fl., sondern um 150—200 fl. zu verkaufen.

Der Zentral-Ausschuß hat geglaubt, die Rindviehzucht könne im Lande nur dann besonders gehoben werden, wenn positive Bestimmungen erlassen werden, besonders rücksichtlich der Ausführung rationeller Grundsätze in Bezug auf Züchtung und auf Pflege derselben.

Der Zentral-Ausschuß hat auch einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und denselben dem Landes-Ausschuße mitgetheilt, welcher ihn in der 18. Sitzung der IV. Session dem hohen Hause vorgelegt hat. Das hohe Haus hat auch in der 21. Sitzung einen Ausschuß zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfes gewählt, allein die Session ist bald geschlossen worden, der Ausschuß hat seine Thätigkeit nicht begonnen, und so ist dieser Gesetzentwurf unerledigt geblieben.

Ich empfehle daher dem hohen Hause, entweder einen neuen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen oder den früher gewählten Ausschuß zu beauftragen, denselben in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Bezüglich der formellen Behandlung wird der Antrag gestellt, entweder einen Aus-

*) Dieser Antrag liegt unter L.-B. 35 bei.

schaft von fünf Mitgliedern neu zu wählen oder den Ausschuß, der bereits im vorigen Jahre zur Berathung dieses Gegenstandes zusammengestellt war, hiemit auch jetzt zu beauftragen. Der Herr Antragsteller wird vielleicht die Mitglieder dieses Ausschusses angeben können, mir sind sie nicht mehr erinnerlich.

Abg. **Dr. Glubek**: Die Mitglieder dieses Ausschusses waren die Herren Plankensteiner, Pairhuber, Senekowitsch, Dr. Haffner und ich.

Abg. **Dr. Glesch** (Zudenburg): Ich bitte um das Wort.

Ich muß mich dagegen aussprechen, daß man uns hier vorschlägt, etwas einem Ausschusse zuzuweisen, der gar nicht mehr besteht. Der Ausschuß, welcher in der verflossenen Session gewählt worden, war ein Ausschuß der vorigen Session; in dieser Session kennen wir diesen Ausschuß nicht.

Abgesehen davon zeigen aber schon die Namen, daß es unpraktisch ist, einem Ausschuß, der nicht vollzählig ist, eine Vorlage zuzuweisen. Der Ausschuß ist nicht vollzählig, denn es ist ein Mitglied darunter, welches bis zum heutigen Tage noch nicht eingetroffen ist.

Ich glaube überhaupt, es wäre ein gefährlicher Präcedenzfall für die Zukunft, uns Ausschüsse vorschlagen zu lassen. Die Geschäftsordnung sagt, Ausschüsse sind zu wählen, sie enthält keinen Paragraph, nach welchem die Mitglieder eines Ausschusses einfach vorgeschlagen werden können. Man kann einem bestehenden Ausschusse eine Arbeit zuweisen, aber nicht einem Ausschusse, der gar nicht besteht, und auch nicht die Mitglieder eines Ausschusses dadurch bestimmen, daß man einfach eine Liste vorliest und darüber abstimmen läßt. Eine Abstimmung über eine Liste ist keine Wahl.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ziehen vielleicht Herr Dr. Glubek den eventuellen Antrag zurück?

Abg. **Dr. Glubek**: Ich habe ohnehin gesagt, daß ich nur für den Fall, als man keinen neuen Ausschuß wählen will, den früheren vorschlage und ziehe daher meinen zweiten Antrag zurück.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche somit dafür sind, daß zur Berathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir werden die Wahl am Ende, oder wenn die Herren sich vielleicht vorher noch darüber besprechen wollen, in der nächsten Sitzung vornehmen. (Rufe: In der nächsten Sitzung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses *).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune):

Hoher Landtag! Ich habe heute zum dritten Male die Ehre, in Angelegenheit der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses dem hohen Hause im Namen verschiedener Ausschüsse Anträge zu stellen; ich habe mir jedesmal erlaubt, die Frage dieser Errichtung einer, wenn auch nur kurzen Erörterung zu unterziehen. In der That scheint mir aber der Gegenstand so vielfacher Erörterungen werth, daß ich die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen fürchte, wenn ich mir auch heute vor Eröffnung der Generaldebatte wieder das Wort zu einigen Bemerkungen erbitte.

Es ist die Frage bereits von dem Standpunkte einer Abhilfe oder wenigstens eines Aushilfsmittels gegen das fort und fort im Zunehmen begriffene Vagabundenwesen; es ist ferner der Zusammenhang zwischen dem Zwangsarbeitshause und den bestehenden staatlichen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen, und es ist endlich in der heurigen Session bei Vorlage der Anträge des Landes-Ausschusses über diesen Gegenstand auch erörtert worden das unmittelbar praktische, ich möchte sagen, finanziell-ökonomische Interesse des Landes an der Errichtung einer solchen Anstalt.

Demungeachtet glaube ich, daß ein Gesichtspunkt noch nicht hervorgehoben worden ist, welcher gewiß besondere Beachtung verdient, und das ist der Zusammenhang der Errichtung eines solchen Landes-Zwangsarbeitshauses mit der Thätigkeit der Gemeinden, ja selbst mit der Wahrung der Gemeinde-Autonomie in einem höchst wichtigen Gegenstande ihrer Thätigkeit.

Das gesammte Armenwesen ist der Gemeindegemeinschaft gesetzlich überantwortet; bereits in dem Reichsgesetze zur Ordnung der Heimatsverhältnisse ist aber darauf hingewiesen, daß das Recht und die Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung der verschiedenen Formen der Armuth auch die Pflicht und beziehungsweise das Recht in sich schließt, arbeitsfähige Bewerber um eine Armenversorgung selbst zwangsweise zur Arbeit anzuhalten.

Dieses Recht, beziehungsweise diese Pflicht der Gemeinden besteht; die Frage ist nur: Wie wird sie gehandhabt? Wie kann sie nach den gegenwärtigen Einrichtungen und Verhältnissen gehandhabt werden, wenn man die Mittel und Kräfte in Erwägung zieht, welche den Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe zu Gebote stehen?

*) Dieser Bericht liegt unter L. L. = Z. 31, der vom Landes-Ausschusse vorgelegte unter L. L. = Z. 15 bei.

Werfen wir einen Blick auf die Art der praktischen Behandlung dieser Frage von Seite der Gemeinden, so kommen wir zu dem Schlusse, daß den Gemeinden jetzt in der That die Mittel und Wege fehlen zur zwangsweisen Anhaltung arbeitsfähiger Bewerber um Armenversorgung zur Arbeit. Machtlos legt die Gemeinde entweder einfach ihre Hände in den Schoß, oder sie muß die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch nehmen, welche aber bei der Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage, selbst den besten Willen vorausgesetzt, nichts Anderes thun kann, als die gesetzlichen oder administrativen Maßregeln auf einen Fall in Anwendung zu bringen, welcher bei Erlassung dieser gesetzlichen oder administrativen Maßregeln gar nicht ins Auge gefaßt war.

Schon diese Andeutung dürfte genügen, um zu zeigen, daß es sich hier um die Befriedigung eines wesentlichen Bedürfnisses handelt, eines Bedürfnisses, welches aber um so dringender um Abhilfe ruft, als es in der That im innigen Zusammenhange mit anderen Fragen des sozialen Lebens steht, welche bereits in früheren Sessionen erörtert worden sind.

Die Aufgabe des Gesetzes, welches zugleich mit der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses erlassen werden soll, ist es nun, gerade diese Aufgabe der Gemeinden ins Auge zu fassen und diesem Bedürfnisse Abhilfe zu bringen.

Von dem Zeitpunkte an, als im Jahre 1855 den Gemeinden die Bestreitung der Verpflegskosten für Zwangslinge abgenommen wurde, war der Zusammenhang gelöst, welcher bis dahin doch noch zwischen den Verpflichtungen und Aufgaben der Gemeinden in Beziehung auf diese Verhältnisse und dem Landes-Zwangsarbeitshause bestanden hatte. Bis dahin wußte wenigstens die Gemeinde, daß sie, wenn für die entsprechende Beschäftigung der ihre Mildthätigkeit in Anspruch nehmenden Heimberechtigten nicht gesorgt war, die Verpflegskosten bestreiten müsse.

Seither ist dieser Zusammenhang ganz entfallen. Jetzt fällt die politische Behörde, durch was immer für einen äußeren Umstand veranlaßt, ein sogenanntes Notionierungserkenntniß, der Betreffende wird in das nahe oder ferne gelegene Zwangsarbeitshaus auf unbestimmte Zeit, — angeblich bis zu seiner Besserung, — gegeben und der Landesfond hat die Kosten zu zahlen.

Daß dies Verhältnisse sind, welche geradezu im Widerspruch mit den jetzt den Gemeinden gestellten Aufgaben stehen, ja, daß das Verhältnisse sind, welche die Gemeinde in der Erfüllung dieser Aufgaben nicht unterstützen, sondern eher hindern, das liegt am Tage.

Der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen, welche

nun nicht bloß von dem Landes-Ausschusse sondern auch von dem Sonder-Ausschusse in Uebereinstimmung mit den Anträgen in der vorigen Session gestellt werden, besteht darin, diesen Zusammenhang zwischen den der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen und den ihr gestellten Aufgaben einerseits und dem Zwangsarbeitshause andererseits wieder herzustellen. In welcher Weise dies geschehen kann, will ich noch im Kurzen erwähnen.

Es soll vom Lande, — da es eine Aufgabe ist, welche mit den Mitteln der Gemeinde im Mißverhältnisse stünde, — eine Zwangsarbeitsanstalt errichtet werden, der Landesfond soll als Unternehmer und Administrator dieser Anstalt erscheinen, die Verwaltungs- und Erhaltungskosten bestreiten, und nur die Verpflegskosten sollen ihre Deckung zunächst in dem Arbeitsertragnisse der Angehaltenen finden, und insofern dieses nicht zu reicht, dieselben von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden bestritten werden. Diesen soll dagegen das Recht zustehen, einerseits die Aufnahme von Personen, welche ihre Mittel in Anspruch nehmen, unter den gesetzlichen Bedingungen in das Zwangsarbeitshaus zu beanspruchen, andererseits aber auch nach Ablauf einer bestimmten kurzen Frist solche Personen, welche sich in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt befinden, hinauszunehmen und für ihre Beaufsichtigung und Beschäftigung selbst Sorge zu tragen.

Auf diese Weise, meine Herren, wird es möglich sein, daß die Gemeinde eine entsprechende Unterstützung finde schon hinsichtlich derjenigen Bewerber um Armenversorgung, welche noch nicht in das Arbeitshaus abgegeben werden und denen sie die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus als Abschreckungsmittel vorzuhalten in der Lage ist.

Wenn Sie das Verhältniß dieser Einrichtungen zu den jetzt bestehenden ins Auge fassen, so werden Sie aber auch den Fortschritt nicht verkennen, welcher in diesem Gesetze liegt. Jetzt ist die Dauer der Anhaltung der Zwangslinge in der Anstalt eine ganz unbestimmte. Allerdings ist in der betreffenden Instruktion auf das Moment der Besserung hingewiesen; allein die Erfahrung, anerkannt selbst von der hohen Regierung, zeigt, daß unter den gegebenen Verhältnissen von einer wirklichen Besserung und von der richtigen Beurtheilung des Momentes derselben wohl kaum eine Rede sein kann. Die Anhaltung dauert also eine unbestimmte Zeit, und es hängt in der That von den verschiedensten Verhältnissen ab, ob sie eine lange oder kurze sein wird. In dem vorgeschlagenen Gesetze wird sogar das Maximum der Zeit bestimmt, bis zu welcher eine solche Anhaltung stattfinden kann; die Anhaltung selbst aber noch dadurch abgekürzt,

daß die betreffende Gemeinde das Recht hat, nach Ablauf eines kurzen Termines von 3 Monaten die Entlassung des betreffenden heimatberechtigten Individuums aus der Anstalt zu verlangen. Das Moment der Besserung wurde als praktisch nicht durchführbar und nur zu Illusionen führend ganz fallen gelassen, die Aufrechterhaltung der Hausordnung, die Beobachtung derselben ist das einzige, was als eine Art Bedingung zur Entlassung erscheint.

Das ist in wenigen Zügen das Bild der Anstalt, welche durch das beantragte Landesgesetz eingeführt werden soll, und ich erlaube mir schon jetzt, im Namen des gewählten Sonder-Ausschusses die Annahme dieses Gesetzes sowie der daran geknüpften Anträge zu befürworten.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wird in der Generaldebatte das Wort gewünscht?

Abg. Serman (L.-B. Pettan): Wie wir gesehen, ging der Antrag des Landes-Ausschusses an einen Sonder-Ausschuß und ein Landes-Ausschuß berichtet für den Sonder-Ausschuß im Sinne des Landes-Ausschusses über einen Antrag des Sonder-Ausschusses. Der Landes-Ausschuß ist daher in der Sache Partei und Richter zugleich, und dieser Umstand veranlaßt mich, über den Vorgang bei den Ausschuwahlen einige Bemerkungen zu machen.

Es ist eine Partei unter uns, welche die Rollen zu den Ausschuwahlen austheilt und dafür sorgt, daß nichts Fremdartiges hineinkommt.

Landeshauptmann: Ich bitte, das steht denn doch in keinem Zusammenhange mit dem Gegenstande, über welchen verhandelt wird.

Abg. Serman: Ich glaube, es ist ein Zusammenhang. Ich mache eine Bemerkung über den Umstand, daß der Landes-Ausschuß im vorliegenden Falle Berichterstatter des Sonder-Ausschusses ist, (Unruhe) und dieser Umstand veranlaßt mich, über den Vorgang bei den Wahlen zu sprechen.

Landeshauptmann: Das ist vollkommen unrichtig, der Landes-Ausschuß ist nie Berichterstatter, denn der Landes-Ausschuß besteht aus 6 Landes-Ausschuß-Mitgliedern und dem Landeshauptmann als Präsidenten und es berichtet jetzt ein Mitglied des Landtages, welches zufällig auch Landes-Ausschuß-Mitglied ist. (Rufe: Ganz richtig.)

Abg. Serman: Vielleicht wollen Erzellenz das Haus befragen, ob ich über den Vorgang bei den Ausschuwahlen sprechen darf oder nicht.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß das wohl kein Gegenstand ist, über welchen man das hohe Haus befragt, und bitte fortzusetzen, aber in einer Art, wie sie einer parlamentarischen Versammlung gebührt.

Abg. Serman: Und so kommt es, daß Einige in fünf, sechs Ausschüssen sitzen, weil sie wahrscheinlich vom heiligen Geiste besonders erleuchtet sind und so kommt es auch, daß Landes-Ausschuß-Mitglieder in Sonder-Ausschüsse kommen, wo über Berichte derselben berathen wird (Unruhe), und daß die andern als *dii minorum gentium* beharrlich bei Seite geschoben werden.

Landeshauptmann: Ich muß wirklich sagen, daß diese Kritik im hohen Hause selbst eine so unanständige ist, daß ich dem Herrn Redner das Wort entziehen müßte, wenn er so fortfahren würde; ein einzelnes Mitglied hat nicht das Recht, die ganze Versammlung in solcher Weise zu kritisiren.

Abg. Serman: Ich habe nur eine Partei genannt, nicht das hohe Haus. Ich muß bemerken, daß diesfalls unter vielen Mitgliedern Verstimmung herrscht über ihre fortdauernde Hintanschiebung, daß das zum Nachtheile der Geschäfte und gegen die Rücksicht ist, die wir gegen einander schuldig sind.

Ich kehre demnach zu meinem Gegenstande zurück, und muß leider bemerken, daß, wenn es sich um die Errichtung von Etablissements hier handelt, es dem Landes-Ausschusse um 30.000, ja um 100.000 fl. nicht zu thun ist, indessen wir mit Prinzipien, Tableaux und Systemen abgefertigt werden. Ich werde gegen den vorliegenden Bericht sprechen.

Es ist kein Zweifel, meine Herren, daß wir auf dem Lande von Vagabunden arg geplagt werden, wovon die Grazer Herren, die uns hier in ihrem eigenen Interesse und mit der größten Bereitwilligkeit helfen möchten, kaum etwas verspüren. Ich glaube, man soll wie überall so auch hier nach der Quelle des Uebels sehen und diese Quelle finde ich entweder a) in der allgemeinen Arbeitsstockung oder b) in der verwahrlosten, mangelhaften Erziehung.

Gegen das Uebel aus der ersten Quelle, nämlich die Arbeitsstockung, ein Zwangsarbeitshaus zu errichten, wäre lächerlich; hier ist eben der normale Zustand abzuwarten, und gegen das Uebel aus der zweiten Quelle, nämlich die Verwahrlosung, hilft nicht ein Zwangsarbeitshaus, sondern Erziehungsanstalten und die Wenigen, welche trotz der gebotenen Erziehung unverbesserlich sind und nicht arbeiten wollen, könnten ja, wie bisher, in die Zwangsarbeitsanstalt in Laibach gegeben werden, ohne daß es nöthig wäre, mit vielen Kosten ein besonderes Zwangsarbeitshaus in Steiermark zu errichten.

Und was ist der Zweck dieser Anstalt? Ich denke ihn mir in Folgendem. Es soll 1. die Bevölkerung von

den Vagabunden befreit und 2. diese an Arbeit gewöhnt werden.

Keiner dieser Zwecke wird aber durch diese Anstalt erreicht, denn, wie Sie wissen, sollen die Vagabunden nur auf 6 Monate oder auf 1 Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden, dann kommen sie wieder in die Gesellschaft zurück. Die Kürze der Zeit macht es daher unmöglich, daß sie sich an Arbeit gewöhnen, daß sie etwa eine Profession lernen, denn ich denke mir, daß gerade solche Individuen in die Anstalt kommen, welche, obwohl sie vielleicht eine Profession verstehen, nur nicht arbeiten wollen. Nun, meine Herren, wir werden ja nicht so sehr von unseren einheimischen Leuten geplagt, wir sind nur von den fremden Vagabunden so sehr heimgesucht. Gegen diese genügt aber eine tüchtige Polizei und daß man sie aus der Gemeinde, aus dem Bezirke hinausjagt. Sollten wir für die fremden Vagabunden ein Arbeitshaus bauen? Ich zweifle, daß das Land den Ersatz der Kosten von den anderen Ländern, für welche dieses Gesetz nicht gilt, erhalten wird.

Wenn man aber, wie das Gesetz vorschlägt, von den Gemeinden den Ersatz der Verpflegskosten verlangt, wenn die Gemeinden für jeden Vagabunden pr. Kopf und Tag 30 bis 40 kr. zahlen sollen, so werden sie sich dafür bedanken, ihre Vagabunden in die Anstalt zu geben; um diesen Preis können sie dieselben auch zu Hause verpflegen.

Wollen Sie alle Vagabunden des Landes in die Anstalt bringen, so müssen Sie ein ungeheueres Haus bauen; sie brauchen Werkstätten, Werkzeuge, Aufsichts- und Leitungspersonale u. s. w. und die Anstalt wird nicht 30.000 fl., sondern sie wird über 100.000 fl. kosten, und wie heute der Landes-Ausschuß mit dem beschiedenen Petition von 30.000 fl. kommt, so wird auch noch ein späteres Petition herankommen und der Landtag wird, weil er A gesagt hat, auch B sagen müssen.

Wenn aber durchaus eine solche Anstalt nöthig sein sollte, so muß sie ja nicht in der Hauptstadt errichtet werden, wo die Gründe, Gebäude und Bauten so theuer sind; es gibt ja viele Schlösser auf dem Lande, welche ohnehin dem Verfall entgegengehen und die um ein billiges Geld zu acquiriren wären. So ist ja die Zwangsarbeitsanstalt für weibliche Zwänglinge in Rankowitz, so ist auch die Strafanstalt zu Lepoglava auf dem Lande. Wollte man sagen, sie muß unter den Augen des Landes-Ausschusses sein, so könnte man erwidern, dann stellen Sie auch die Bäder Rohitsch und Neuhäus nach Graz, die ja auch nicht unter den Augen des Landes-

Ausschusses sind; die verschiedenen Behörden sind auch nicht unter den Augen der Zentralregierung. Die Einwendung, daß man nur in der Hauptstadt die Rohprodukte leicht bekomme und die Fabrikate leicht absetzen kann, ist ebenfalls nicht richtig, zumal seit die Eisenbahnen und andere Erleichterungen des Verkehrs bestehen. Die meisten Fabriken bestehen ja nicht in Städten, sondern auf dem Lande.

Wenn Sie heute diesen Antrag annehmen, so werden Sie wohl Kosten haben, ihre Vagabunden werden Sie aber dennoch nicht los. Jedenfalls aber hat die Errichtung einer solchen Anstalt keine Eile, und ich glaube, daß die Gutachten der Bezirksvertretungen abzuwarten sind. Diese werden vielleicht divergirende Ansichten aussprechen und ich denke, die Gemeinden und Bezirke könnten die Vagabunden zu öffentlichen Arbeiten, Straßenbauten u. s. w. verwenden, auch könnten sie vielleicht, wenn das Land allenfalls ein Wachpersonal bewilligen wollte, auf Herrschaften zur Bearbeitung größerer Grundstücke mit Nutzen verwendet werden. Diese Arbeit braucht keine Vorkenntnisse und hiezu kann jeder Vagabund in jedem Momente angehalten werden.

30.000 fl. sind eine schöne Summe, sie werden aber nicht hinreichen und Sie können dafür etwas besseres schaffen, Sie können diese Summe besser verwenden, wenn Sie die Quelle verstopfen, aus welcher dieses Uebel fließt.

Ich kann mich daher dem Antrage des Sonder-Ausschusses nicht anschließen und beantrage die Ablehnung desselben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Die Bemerkungen des Herrn Abg. Herman sind, sofern sie zur Sache gehörig, größtentheils solcher Art, daß sie bei der Spezialdebatte wieder zur Sprache kommen würden; demungeachtet erlaube ich mir vor Allem, mich ihm gegenüber auf eine Autorität zu beziehen, welche er wahrscheinlich anerkennen wird, das ist nämlich sein Herr Kollege Dr. Razlag, welcher in der vorigen Session allen Anträgen des Sonder-Ausschusses vollkommen zugestimmt hat, welche wörtlich gleichlautend mit den heute gestellten Anträgen zur Beurtheilung des hohen Hauses gebracht worden sind.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die steierischen Zwänglinge nach Laibach gebracht werden sollen, so ist bereits erörtert worden, wie kostspielig nicht nur der Transport, sondern auch die Verpflegung der Zwänglinge daselbst ist; daß sie sich aber dort auf einem Boden befinden, welcher den Interessen des Herrn Abgeordneten näher liegt, scheint mir wenigstens für den steierischen Landesfond kein Grund, um diesfalls einen abweichenden Beschluß zu fassen.

Die Bemerkung, daß durch die Errichtung dieses Zwangsarbeitshauses der steierische Landesfond in die Lage käme, für fremde Zwänglinge zu zahlen, beruht offenbar auf einem Mißverständniß, oder auf dem Umstande, daß der Herr Abg. Herman in seiner Abneigung gegen das Gesetz sich nicht einmal dazu hat entschließen können, auch nur den ersten Paragraph desselben zu lesen.

Die Bemerkung, daß ja im Lande genug Schlösser vorhanden seien, durch deren Adaptirung, allenfalls wie bei Rankowitz und Lepoglava, die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt billiger zu stehen käme, erlaube ich mir durch den Hinweis zu widerlegen, daß die Adaptirung von Rankowitz, welches endlich nicht einmal Eigenthum des Landes geblieben ist, 90.000 fl. gekostet, und daß die Adaptirung von Lepoglava, wie aus den Berathungen des Reichsrathes bekannt, einen Betrag von mehr als 200.000 fl. in Anspruch genommen hat. Ich glaube daher kaum, daß die Hinweisung darauf zu der Bemerkung berechtigen dürfte, die beanspruchte Summe von 30.000 fl. nicht bloß für die Adaptirung, sondern auch für die ganze Einrichtung einer solchen Anstalt sei zu hoch gegriffen.

Was endlich die Hinweisung auf die Verpflegsgelühr von 30 bis 40 kr. für jeden Vagabunden anbelangt, so erlaube ich mir auch diesfalls zu bemerken, daß dieses zu beurtheilen eigentlich Gegenstand der Spezialdebatte sein wird, daß aber in dem §. 8 des vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Gesetzes ausgesprochen worden ist, daß die betreffenden Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten vom Lande getragen werden sollen, und daß es daher wirklich das Bestreben dieser Anträge ist, die Last der Gemeinden, insoferne sie ihnen erwachsen würde, auf das geringste Maß herabzusetzen.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Spezialdebatte über.

Der erste Antrag des Sonder-Ausschusses lautet: (liest in L. L. Z. 31):

„Der hohe Landtag wolle:

„a) die von dem Landes-Ausschusse in seinem Berichte L. L. Z. 15 V, 1866, gestellten Anträge 1 bis 3 zum Beschlusse erheben.“

Der erste Punkt der Landes-Ausschuß-Anträge lautet: (liest Antrag 1 in L. L. Z. 15, S. 2.)

Nach dieser Stylisirung glaube ich, daß zuerst über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, und dann wenn dasselbe angenommen sein wird, über die Punkte 1, 2 und 3 der Anträge des Landes-Ausschusses abzustimmen wäre.

Wenn dagegen nichts eingewendet wird, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, auf diese Weise vorzugehen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Der Absatz 1 der Anträge ist Gegenstand der Generaldebatte gewesen, und ich habe diesfalls nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Wir können somit zum Gesetze selbst übergehen. (liest in L. L. Z. 15):

„G e s e z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses.

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt:“

Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(S. 1.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr (liest §. 1 des Gesetzes in L. L. Z. 31).

Das Bestreben des Sonder-Ausschusses in dieser Richtung war, den Bestimmungen über die Qualifikation der Personen, welche in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden können, eine so präzise und klare Fassung zu geben, daß in der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf einzelne Fälle kein Zweifel entstehen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 1 zu sprechen?

Abg. Wannisch (Bruck): Von der Voraussetzung ausgehend, daß dieses Gesetz nicht bloß bezüglich der männlichen, sondern auch bezüglich der weiblichen Zwänglinge gilt, finde ich, daß §. 1 vom Landes-Ausschusse dem entsprechender stylisirt wurde als vom Sonder-Ausschusse. Ich bitte daher, zuerst mir zu sagen, ob

dieses Gesetz auch bezüglich der weiblichen Zwänglinge zu gelten habe.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir auf §. 15 hinzuweisen, in welchem es ausdrücklich heißt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf die andermwärts untergebrachten weiblichen Zwänglinge des Landes Anwendung zu finden haben.

Abg. Wannisch: In Folge dessen dürfte meine Bemerkung nicht ganz unrichtig sein.

Die Stylisirung des §. 1 nach der Fassung des Sonder-Ausschusses schließt nach meiner Ansicht die Notionirung jener weiblichen Individuen aus, welche, wenn sie auch arbeitscheu sind, die Mildthätigkeit doch nicht in Anspruch nehmen, aber die Sittlichkeit in der Gemeinde in hohem Grade gefährden, und wenn sie nicht zwangsweise zur regelmäßigen Arbeit verhalten werden können, bei ihrem ungesetzlichen und unsittlichen Erwerbe bleiben.

Die Stylisirung des §. 1 nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses bezeichnet nämlich nur diejenigen arbeitscheuen oder dem Bettel nachgehenden Individuen als geeignet zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden und sich nicht darüber ausweisen können, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben. Dadurch sind eben weibliche Personen, welche einem unerlaubten und unsittlichen Erwerbe nachgehen, obwohl sie in Wirklichkeit arbeitscheu sind, von der Notionirung in das Zwangsarbeitshaus ausgeschlossen.

Die Stylisirung, wie sie der Landes-Ausschuß vorgeschlagen hat, finde ich für richtiger, mit der einzigen Modifikation, daß im 1. Satze nach „Personen“ statt „und“ gesetzt werde „dann“, weil der spätere Satz „welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen“ nur eine Präzisierung des Ausdruckes „Müßiggänger“ ist. Ich finde ihn deshalb für richtiger, weil man nach demselben nicht in Zweifel sein kann, daß unter den Arbeitscheuen auch liederliche Weibspersonen zu verstehen sind, und daß auch diese in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden können, was nach der Stylisirung des Sonder-Ausschusses nicht der Fall zu sein scheint.

Ich stelle daher den Antrag auf Beibehaltung des §. 1 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses mit der einzigen Modifikation, daß in der ersten Zeile statt „und Müßiggänger“ gesetzt werde: „dann Müßiggänger.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): In Folge der Bemerkungen meines Herrn Vorredners muß ich vor Allem um Aufklärung bitten, ob es in der Absicht des Antrages bezüglich des §. 1 des Gesetzes liegt, daß das Zwangsarbeitshaus nur für männliche Zwänglinge bestimmt sei; darüber ist nämlich noch nicht abgestimmt. Der 1. Absatz des Antrages lautet allerdings: „Es sei ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge für Steiermark auf Landeskosten zu errichten;“ allein im §. 15 des Gesetzes kommt die Bestimmung vor, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf die weiblichen Zwänglinge Anwendung finden. Es scheint dies also vielleicht so gemeint zu sein, daß, da dormalen für männliche Zwänglinge keine Anstalt besteht, eine solche errichtet werden soll, daß jedoch diese gesetzlichen Bestimmungen auch in Bezug auf die weiblichen Zwänglinge zu gelten haben. Es erscheint mir jedoch die Frage noch erwägenswerth, ob ein Arbeitshaus bloß für männliche Zwänglinge, oder für Zwänglinge überhaupt zu errichten sei.

Ich wünsche daher, daß der §. 1 zuerst in dieser Beziehung richtig gestellt werde, dann werde ich mir zu demselben das Wort erbitten.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich habe diesfalls nur Folgendes anzuführen. Eine Zwangsarbeitsanstalt für weibliche Zwänglinge existirt bereits, es ist dies die Detentionsanstalt in Lankowitz, und es ist daher jetzt nicht an der Zeit, darüber einen Beschluß zu fassen, ob auch ein Zwangsarbeitshaus für weibliche Zwänglinge zu errichten sei, weil eine solche Anstalt bereits besteht, und den Bedürfnissen entspricht. Ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge Steiermarks existirt aber nicht, diese müssen nach Laibach geschafft werden; es ist daher nöthig, diesem Bedürfnisse abzuhefen, und das soll geschehen durch den Beschluß: „Es sei ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge für Steiermark auf Landeskosten zu errichten.“

Die Errichtung einer solchen Anstalt steht aber mit der Erfüllung des Bedürfnisses, welches für dieselbe besteht, in einem solchen Zusammenhange, daß sie nur dann dem hohen Landtage empfohlen werden kann, wenn zugleich ein Landesgesetz die Verhältnisse der Zwänglinge überhaupt regelt. Daher wird beantragt, daß ein solches Gesetz erlassen werde. Dieses Landesgesetz soll aber dann nicht bloß für die Zwänglinge, welche sich in der neu zu errichtenden Anstalt befinden, gelten, sondern auch für die weiblichen Zwänglinge.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich kann mich mit der Auffassung des Herrn Berichterstatters doch nicht vollkom-

men beruhigen. Es besteht zwar eine Detentionsanstalt für weibliche Zwänglinge in Lankowitz, allein es ist fraglich, ob sie dort bleibt und ob die Anstalt nicht an den Straßhausfond übergeht. Dann wird es immerhin die Frage sein, was mit den weiblichen Zwänglingen zu geschehen hat?

Ich sehe daher den Grund nicht ein, warum man, wenn man ein Zwangsarbeitshaus errichtet, es schon von vorneherein nur für Männer bestimmt, warum nicht beschloffen werden soll, es sei überhaupt ein Zwangsarbeitshaus zu errichten, wo es dann einer künftigen Bestimmung überlassen bleibt, ob man bloß Männer oder auch Weiber hineingeben will.

Was das Gesetz betrifft, so ist es ohnehin ganz allgemein stylisiert und gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Zwänglinge.

Ich glaube daher, daß in dem Abjaze 1 das Wort „männliche“ zu entfallen habe und es bloß heißen soll: „Es sei ein Zwangsarbeitshaus für Steiermark auf Landeskosten zu errichten.“ Damit dürfte in jeder Richtung dem Bedürfnisse Rechnung getragen sein, weil es in der Zukunft vielleicht dem Landtage zweckmäßig erscheinen kann, die Detentionsanstalt zu Lankowitz aufzulassen und die Zwänglinge in der neuen Anstalt unterzubringen.

Was die Stylisierung des §. 1 anbelangt, so möchte ich der des Landes-Ausschusses vor der des Sonder-Ausschusses den Vorzug geben, jedoch auch da nur mit einer Modifikation. Ich halte die Stylisierung des Landes-Ausschusses, wo es heißt: „Arbeitscheue, liederliche Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen“ für zutreffender, als die des Sonder-Ausschusses, welcher überhaupt sagt: „Diejenigen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen.“ Es ist die Präzisierung des Ausdruckes nach der Stylisierung des Landes-Ausschusses beschränkter und daher bezüglich der Beschränkung der Freiheit der Person auch wünschenswerther. Nicht Jeder, welcher, wenn auch arbeitsfähig, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, soll schon in das Zwangsarbeitshaus notionirt werden können, sondern nur Jene, welche liederlich sind, als Müßiggänger erscheinen und als solche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen.

Eine weitere Bestimmung, welche mir nicht behagen will, ist: „sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährden.“ Solche Individuen gehören vor das Gericht, denn eine Gefährdung drückt schon eine bestimmte Thätigkeit aus, durch welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums verletzt wird. Andererseits ist dieser Ausdruck aber auch viel zu weit; ich glaube, man kann es so einfach und ohne irgend

eine Cynosur den Administrativbehörden nicht überlassen, zu erklären, diese oder jene Person gefährde die Sicherheit der Person oder des Eigenthums. Ich glaube, nur jene Personen können als gefährlich erscheinen, welche durch ihr Vorleben bereits Anhaltspunkte gegeben haben, und von diesen wieder nur jene, welche sich durch erlittene Abstrafungen als solche erwiesen haben. Wir sind da freilich auf einem sehr unangenehmen Standpunkte, weil unsere Gesetzgebung in der Beziehung außerordentlich mangelhaft ist. Hätten wir ein ordentliches Polizeigesetz, allenfalls wie in Belgien, wo nur das Gericht zu erkennen hat, ob Jemand in eine solche Anstalt zu kommen habe, nicht aber die Administrativbehörde, so könnte man sich wohl beruhigen; allein bei uns sind die Zeitverhältnisse einmal so, man weiß es ja, welche Einflüsse in solchen Fällen oft geltend gemacht werden; die Internirungen, welche wir vor einigen Jahren erlebt haben, sind auf eine Weise ausgeführt worden, daß dadurch die persönliche Sicherheit im hohen Grade gefährdet war, und ich wünschte nicht, daß in irgend einer Weise so leicht der Willkür wieder Thür und Thor geöffnet werde.

Ich möchte daher glauben, daß eine präzisere Bestimmung aufgenommen werde, und zwar in der Form, daß der §. 1 lautet:

„Arbeitscheue, liederliche Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, sowie Individuen, welche in Folge erlittener Abstrafung wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums als für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen und sich über einen ehrlichen Erwerb nicht auszuweisen vermögen u. s. w.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Wannisch hat das Wort.

Abg. **Wannisch:** Zur Vereinfachung schließe ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer an.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den §. 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Unterstüßung.

Herr Dr. Rechbauer beantragt, es möge der §. 1 nach der Fassung des Landes-Ausschusses mit folgender Aenderung angenommen werden: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstüßt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Wie ich schon früher bemerkte, war das Bestreben des Sonder-Ausschusses bei der Aenderung des vom Herrn Dr. Rechbauer

aufgenommenen Antrages des Landes-Ausschusses darauf gerichtet, die betreffenden Bestimmungen so präzise als möglich zu fassen. Insofern nun das hohe Haus findet, daß diese Präzision besser durch die Stylisirung nach dem Antrage des Landes-Ausschusses erreicht wird, kann nichts eingewendet werden.

Jedenfalls würde ich mich aber dafür aussprechen, und ich glaube, das liegt auch im Sinne des Antrages des Herrn Abg. Dr. Rechbauer, daß nach dem Beisage „welche in Folge erlittener Abstrafung wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen“ auch der Satz bleibe: „und sich über einen ehrlichen Erwerb nicht auszuweisen vermögen.“ (Abg. Dr. Rechbauer: Das hat auch nach meinem Antrage zu bleiben.)

Der Sonder-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, auch diesen letzten Satz „und sich über einen ehrlichen Erwerb nicht auszuweisen vermögen“ abzuändern, weil es Personen gibt, welche zwar einen ehrlichen Erwerb augenblicklich nicht besitzen, die aber doch durch ihr Verhalten an den Tag legen, daß sie einen solchen anstreben. Jeder entlassene Sträfling, welcher wegen der bezeichneten Handlungen bestraft worden ist, besitzt im Augenblicke seiner Entlassung einen ehrlichen Erwerb nicht, demungeachtet wird man aber nicht sagen können, daß er einen solchen nicht anstrebt; es wird eben einige Zeit vorübergehen müssen, während welcher er den Mangel dieses Bestrebens in der einen oder der anderen Weise an den Tag legt.

Das war der Grund, warum der Sonder-Ausschuß die Bestimmung „und sich über einen ehrlichen Erwerb nicht auszuweisen vermögen“ dahin erweitert hat, „sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen, oder anstreben.“

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungs-Kommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mécéry: Ich habe in der Generaldebatte das Wort nicht ergriffen, weil bereits in der vorigen Session dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, und schon damals von Seite der Regierung bemerkt wurde, daß gegen das Gesetz selbst keine Einwendung zu machen sei. Es wird sich heute also nur darum handeln, ob auch gegen die Modifikationen desselben von Seite der Regierung keine Einwendungen gemacht werden, da damals das Gesetz ins Auge gefaßt wurde, wie es vom Landes-Ausschusse eingebracht worden war. In Bezug auf diese Modifikationen habe ich die Ehre zu erklären, daß sie von Seite der Regierung nicht beanständet werden.

Wohl aber erlaube ich mir zu dem Beisage, welchen der Herr Abg. Dr. Rechbauer jetzt beantragt hat, zu be-

merken, daß nach demselben unbedingt eine Abstrafung vorausgegangen sein muß, wenn man eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person in das Zwangsarbeits-haus bringen will. Ich zweifle jedoch nicht, daß auch Personen ohne einer vorausgegangenen Abstrafung notorisch der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein können, wenn z. B. gegen sie eine Untersuchung eingeleitet war, und dieselbe nur wegen Mangel der für den Augenblick genugsam sprechenden Beweise nicht weiter geführt wurde, und daher keine Abstrafung erfolgte. Daß aber gewisse Personen gefährlich seien, darüber kann die Stimme in einer Gemeinde eine so allgemeine und entschiedene sein, daß sie für die Beurtheilung der Gefährlichkeit vielleicht maßgebender ist, als selbst eine Abstrafung, welche vielleicht wegen einer ganz unbedeutenden, die öffentliche Sicherheit nicht so sehr bedrohenden Handlung erfolgte.

Ich erlaube mir daher die Bemerkung zu machen, daß, wenn man den Schutz der Person und der Gemeinden den Bedrohungen durch solche Personen gegenüber will, man auch den Spielraum lassen müsse, der es möglich macht, diejenigen zu treffen, welche man durch das Gesetz zu treffen im Auge hat.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 1 zur Abstimmung und zwar zuerst den Gegenantrag des Herrn Dr. Rechbauer, d. i. den Antrag des Landes-Ausschusses mit einem Zusage.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Zur Fragestellung möchte ich mir eine Bemerkung erlauben.

Ich halte es für wünschenswerth, wenn über die zwei Sätze des §. 1 getrennt abgestimmt würde.

Für den ersten Theil liegen zwei Anträge vor: der des Sonder-Ausschusses, welcher lautet: „Arbeitscheue, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmende, oder den Bettel erwerbmäßig betreibende Personen,“ und der vom Herrn Dr. Rechbauer aufgenommene Antrag des Landes-Ausschusses: „Arbeitscheue, liederliche Personen, dann Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen.“ Es kann nun über diesen ersten Theil abgestimmt werden, ob man sich für die Stylisirung desselben nach dem Antrage des Landes-Ausschusses oder dem des Sonder-Ausschusses entscheidet.

Dasselbe gilt bei dem zweiten Satze; auch hier liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Sonder-Ausschusses, dahingehend: „sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen, oder anstreben,“ und der Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer, welcher ohnehin vorgelesen worden ist. Auch hier könnte die Abstimmung getrennt vorgenommen werden.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter wünscht, daß der §. 1 getrennt zur Abstimmung komme.

Ich bringe sonach den ersten Satz nach dem Gegenantrage, d. i. nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, dem sich Herr Dr. Rechbauer angeschlossen hat, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Arbeitscheue, lüderliche Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen.“

Diejenigen Herren, welche den ersten Satz in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Nun kommt der zweite Theil des §. 1 zur Abstimmung. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer würde dieser lauten:

„sowie Individuen, welche in Folge erlittener Abstrafung wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums als für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, und sich über einen ehrlichen Erwerb nicht auszuweisen vermögen.“

Diejenigen Herren, welche diese Stylisirung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe daher diesen Satz nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung. Nach diesem Antrage lautet derselbe:

„sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Der Schlußsatz des §. 1 lautet:

„können, sofern sie nach Steiermark zuständig sind, in das Landes-Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden.“

Da gegen denselben Niemand eine Einwendung erhoben hat, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 2.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 2 des Gesetzes in L. I. Z. 15.)

Es erscheint eine solche Bestimmung nothwendig, weil in der That öfter Vaganten aufgegriffen werden, deren Zuständigkeit entweder gar nicht mehr, oder nur im Wege weitläufiger Erhebungen ermittelt werden kann. Um nun in dieser Beziehung Vororge zu treffen, wird §. 2 und zwar übereinstimmend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 2 annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 3.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 3 des Gesetzes in L. I. Z. 15.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 3 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche §. 3 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 4.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 4 des Gesetzes in L. I. Z. 15.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 4 annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 5.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 5 des Gesetzes in L. I. Z. 15.)

Bei Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist, kann ein solches Einvernehmen mit der Zuständigkeitsgemeinde natürlich nicht erfolgen, daher auch diese Unterscheidung im Gesetze gemacht wird.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: Zunächst ist es Pflicht der Gemeinde, für ihre Arbeitsfähigen zu sorgen. Nachdem wir, wie ich schon früher bemerkt habe, kein solches Polizeigesetz haben, nach welchem das Erkenntniß darüber, welche Person ihrer Freiheit beraubt und in eine solche öffentliche Anstalt gegeben werden kann, dem Gerichte zusteht, ist es den politischen Behörden überlassen, dieses Erkenntniß zu fällen, und zwar, wie es hier heißt: „über Einvernehmen der Zuständigkeits-Gemeinde.“ Ich wünschte jedoch, daß eine Bestimmung dahin aufgenommen werde, daß gegen den Willen der Gemeinde Niemand in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden kann, daß die Gemeinde das Recht haben soll, die Personen ihrer Gemeinde selbst zu verpflegen und in der entsprechenden Weise zu beaufsichtigen. Es ist zwar im §. 9 der Gemeinde das Recht eingeräumt, wenn ein Zwängling drei Monate in einer solchen Anstalt war, die Entlassung desselben zu verlangen; allein ich wünschte, daß ihr im Vorhinein dieses Einspruchsrecht gewahrt werde, und daß die Bezirksbehörde über Einvernehmen der Zu-

ständigkeits-Gemeinde nur dann das Erkenntniß schöpfen könne, wenn letztere dagegen nicht protestirt. Wenn also die Zuständigkeits-Gemeinde gegen die Abgabe ist und sich verpflichtet, für eine angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung desselben zu sorgen, so hätte die Abgabe nicht zu erfolgen. Ich glaube, es liegt dies in dem autonomen Rechte der Gemeinde und in ihrer Pflicht, und es dürfte gegen die Aufnahme dieser Bestimmung kein Anstand obwalten.

Ich beantrage daher, der § 5 habe zu lauten:

„Das Erkenntniß auf Abgabe einer Person in das Zwangsarbeitshaus wird in der Regel von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes über Einvernehmen der Zuständigkeits-Gemeinde gefällt und kann die Abgabe dann nicht verfügt werden, wenn die Gemeinde damit nicht einverstanden ist, und sich verpflichtet, für die angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung außer der Anstalt Sorge zu tragen. Jeder Gemeinde u. f. w.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Ritter v. Conrad (G.-G.-B.): Ich würde mich, da ich in meiner Eigenschaft als Gemeindevorstand auf dem Lande in dieser Beziehung manche Erfahrungen gemacht habe, unbedingt dem Antrage des Herrn Dr. Neubauer angeschlossen, als ich glaube, daß den steirischen Gemeinden in ihrer großen Mehrzahl eine harte Last auferlegt würde, wenn man sie zur Bezahlung der Verpflegskosten für eine dreimonatliche Detention verhalten wollte, ohne sie um ihre vorherige Einwilligung zur Detention anzugehen.

Ich erlaube mir jedoch auf ein anderes mit diesem Antrage zusammenhängendes Bedenken aufmerksam zu machen, ehe zur Abstimmung geschritten wird; nämlich darauf, ob nicht im Zusammenhange mit dem Antrage des Herrn Dr. Neubauer die Bestimmung getroffen werden sollte, daß auch über Antrag derjenigen Gemeinden die Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus verfügt werden könne, in deren Bezirk die unterstandlosen oder arbeitscheuen Personen aufgegriffen werden. Die Frage, was mit solchen Personen geschehen solle, wenn ihre Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, oder insoweit deren Zuständigkeit nicht ermittelt worden ist, würde sonst in suspenso belassen, und es würden oft gerade die gefährlichsten und gemeinschädlichsten Individuen, welche sich oft gewisse Bezirke zum Betriebe ihrer Bettelerei ausgesucht haben, der heilsamen Wirkung dieses Gesetzes entslüpfen.

Zu diesen Bemerkungen habe ich mich verpflichtet erachtet. Indem ich einerseits aus meiner Erfahrung als Gemeindevorstand den Antrag des Herrn Dr. Neubauer im finanziellen Interesse der Gemeinden unterstützen zu

müssen glaube, werde ich mir anderseits den Antrag erlauben, daß auch denjenigen Gemeinden, in welchen die im §. 1 genannten Personen aufgegriffen werden, das Recht vindicirt werde, die Aufnahme solcher Personen in das Zwangsarbeitshaus zu beantragen.

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. Mecséry: Herr Dr. Neubauer beantragt, eine Notionierung in das Zwangsarbeitshaus solle nicht ohne Zustimmung der Zuständigkeits-Gemeinde geschehen können. Er motivirt seinen Antrag damit, daß er sagt, die Gemeinde müsse doch in die Lage gesetzt werden, für die Unschädlichmachung des die öffentliche Sicherheit gefährdenden oder für die Beschäftigung des arbeitscheuen Individuums selbst Sorge zu tragen, daher ein solches mit Arbeit zu betheilen u. f. w.

Ich stelle nun die Frage, was, wenn der Grundsatz der unbedingten Zustimmung der Gemeinde zur Notionierung gilt, dann geschehen wird, wenn die Gemeinde nicht zustimmt, weil sie nicht zahlen will, sondern lieber selbst das Individuum zu beschäftigen und die Aufsicht über dasselbe zu pflegen verspricht, wenn sie es aber nicht thut, wenn sie die einem gemeinschädlichen Individuum gegenüber geforderte Aufsicht nicht pflegt, und sich dasselbe aus der Gemeinde entfernt und der öffentlichen Sicherheit gerade so gefährlich wird, wie es früher war. Die Gemeinde stimmt aber doch nicht zur Notionierung zu, weil sie eben nicht zahlen will; was soll dann geschehen?

Der eigentliche Zweck des Gesetzes, daß unter allen Umständen und selbst gegen den Widerspruch solcher Personen und Korporationen, welche vielleicht ein Interesse gegen die Anhaltung haben, weil diese mit einer Zahlung und mit einer Verpflichtung ihrerseits verbunden ist, die Detention möglich werde, würde durch die vom Herrn Dr. Neubauer vorgeschlagene Bestimmung gefährdet, und es wäre meines Erachtens der Zweck des Gesetzes in Frage gestellt.

Landeshauptmann: Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mich auch gegen den Antrag des Herrn Dr. Neubauer aussprechen und nur auf einen Umstand aufmerksam machen.

So viel ich bemerkt habe, so geschieht es bei dem geringen Umfange unserer Gemeinden sehr häufig, daß die gefährlichen Individuen einer Gemeinde nicht in der Gemeinde selbst, sondern in den Nachbar-Gemeinden ihre eigenthumsgefährlichen Eingriffe machen. Die Heimat-Gemeinde hat also ein geringeres Interesse an der De-

tention solcher Individuen und wird sich daher gegen deren Abgabe in das Zwangsarbeitshaus wehren. Da es sich aber in diesem Gesetze darum handelt, im Allgemeinen für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, so würde durch die vom Herrn Dr. Rechbauer beantragte Beschränkung in der That dem Zwecke des Gesetzes entgegengehandelt.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: Sowohl Seine Excellenz der Herr Statthalter als mein unmittelbarer Herr Vorgesetzter scheinen meinen Antrag unrichtig aufgefaßt zu haben. Ich hatte beantragt, daß die Detention nicht geschehen dürfe, wenn die Gemeinde nicht einverstanden ist und sich verpflichtet, für die Unterbringung, Beschäftigung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen. Würde die Gemeinde diese ihre Verpflichtung nicht erfüllen, so wäre die Bedingung ihres Rechtes, gegen die Detention Einsprache zu erheben, nicht vorhanden. Im §. 9 wird selbst nach dem Antrage des Ausschusses die Gemeinde unter der gleichen Bedingung berechtigt, die Entlassung eines Zwänglings aus dem Arbeitshause nach dreimonatlicher Anhaltung zu verlangen, wenn sie sich verpflichtet, für die angemessene Beschäftigung und beziehungsweise Beaufsichtigung des zu Entlassenden außer der Anstalt Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung muß ihr aber konsequent, wenn sie sie vor dem Beginne der beabsichtigten Anhaltung übernimmt, das Recht geben, gegen die Anhaltung Einsprache zu thun.

Deshalb, weil eine Gemeinde möglicherweise ihre Verpflichtung nicht erfüllen wird, sollten wir allen Gemeinden ein Recht nicht einräumen? Dazu kann ich mich nicht verstehen. Unterläßt eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung die angemessene Beaufsichtigung und Beschäftigung, dann ist die Bedingung selbstverständlich nicht vorhanden, unter der allein ich ihr das Recht der Einsprache einräumen will.

Ich glaube daher, daß die gegen meinen Antrag vorgebrachten Bedenken nicht begründet sind.

Landeshauptmann: Herr Graf Lamberg hat das Wort.

Abg. Graf Lamberg (G.-G.-B.): Nach meinen Erfahrungen dürfte es nicht viel nützen, wenn man die Gemeinden auch dazu verpflichtet, für diesen oder jenen Bettler oder Müßiggänger zu sorgen; sie werden sich dazu mündlich und auch schriftlich verpflichten, es wird aber nichts geschehen. Wer den Vorgang auf dem Lande kennt, der weiß, daß die erste Frage bei Allem stets die ist: Was wird die Sache kosten? Die Befürchtung, etwas für das Arbeitshaus zahlen zu müssen, wird alles

Andere überwiegen; die Gemeinden werden sich zu allen Versprechungen herbeilassen, faktisch wird aber nichts geschehen. Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat ganz richtig die Zustände, wie sie auf dem Lande bestehen, gekennzeichnet.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meserý: Ich erlaube mir gegenüber der Bemerkung des Herrn Dr. Rechbauer nur noch Folgendes zu erwähnen: Wenn die wirkliche Ausführung der Verpflichtung auch zur Bedingung gemacht würde, so müßte dies wohl durch den Beisatz ersichtlich gemacht werden: „wenn die Gemeinde sich . . . verpflichtet und diese Verpflichtung auch thatsächlich ausführt.“ Denn mit der bloßen Versicherung ist noch wenig gethan.

Ferner erlaube ich mir noch auf Nachstehendes aufmerksam zu machen. Im §. 1 ist erörtert worden, welche Personen überhaupt zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause geeignet sind. Es können dies nicht leicht Personen sein, denen die Gemeinde wirklich Arbeit gibt, die sie vom Müßiggange abhält; denn bei diesen verhindert sie es ohnehin, daß sie der öffentlichen Mithätigkeit zur Last fallen. Es müßte dieser gute Gedanke der Gemeinde erst in dem Augenblicke kommen, wenn man ihr sagt, einer ihrer Angehörigen solle ins Zwangsarbeitshaus eingesperrt werden. Ich glaube daher, daß solche Personen ohnehin nicht in die Kategorie dieses Paragraphes fallen werden, für deren Beschäftigung und Erwerb die Gemeinde entsprechend Sorge trägt.

Landeshauptmann: Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich möchte auch noch auf ein Moment aufmerksam machen, das der Herr Antragsteller vielleicht nicht berücksichtigt hat.

Nach §. 1 sollen auch solche Personen in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden können, welche der Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährlich sind. Welche Garantie soll nun für solche Personen die Gemeinde übernehmen? Kann sie solche für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen ungefährlich machen durch Beschäftigung? Nein, da nicht in dem Mangel an Beschäftigung allein die Gefährlichkeit solcher Personen für die öffentliche Sicherheit liegt.

Ich sehe aber auch anderseits ein, daß es außerordentlich schwer ist, den Gemeinden eine solche Last aufzulegen, ohne sie darüber zu befragen. Daher muß ich gestehen, meine Herren, mir kommt die ganze Anstalt als ein Palliativmittel vor, welches nicht viel nützen,

welches den Gemeinden viele Lasten auferlegen und deshalb kaum jemand zufrieden stellen wird.

Im Zweifel glaube ich aber, daß der Antrag des Ausschusses immerhin dem vom Herrn Dr. Rechbauer gestellten Antrage vorzuziehen sei.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Abg. Dr. Rechbauer: Darf ich als Antragsteller mir noch eine Bemerkung erlauben?

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen; wenn es jedoch das hohe Haus wünscht (Rufe: Ja!) so ertheile ich dem Dr. Rechbauer nochmals das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn es richtig wäre, daß die Gemeinde für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen nicht beaufsichtigen kann, sie ja auch nicht die Lokal-Polizei handhaben könnte, unter welche ja auch die Beaufsichtigung gefährlicher Individuen fällt. Ich habe auch nicht beantragt, daß die Gemeinde sich bloß verpflichten müsse, für angemessene Beschäftigung Sorge zu tragen; ich habe beantragt, daß sie sich zur Beschäftigung und zur Beaufsichtigung verpflichten müsse.

Abg. Dr. v. Neupauer (G.-G.-V.): Darf ich mir auch eine Bemerkung erlauben?

Landeshauptmann: Will das hohe Haus, daß die Debatte wieder aufgenommen werde, nachdem es dem Herrn Antragsteller noch das Wort ertheilt hat? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Herr Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer: Ich will nur gegen den Herrn Vorredner bemerken, daß die Handhabung der Polizei in den Landgemeinden gewiß eine sehr mangelhafte ist, und daß man bei Erlassung eines Gesetzes die tatsächlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen hat. In der letzteren Richtung muß ich bekräftigen, was Herr Graf Lamberg bemerkt hat, daß bei den Gemeinden in erster Linie nur maßgebend ist, ob sie etwas zu zahlen haben oder nicht. Die Gemeinden werden sich also jederzeit gegen die Detention sträuben, wenn sie die Verpflegskosten zu zahlen haben.

Ich erkläre mich daher für die Fassung des Ausschusses-Antrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre sonach die Debatte abermals für geschlossen.

Die beiden Anträge, bezüglich deren ich nun die Unterstützungfrage stellen werde, stellen sich als Zusatz-Anträge dar.

Herr Dr. Rechbauer beantragt, zwischen dem ersten und zweiten Satz des §. 5 den Zusatz einzufügen:

„und kann die Abgabe dann nicht verfügt werden, wenn die Gemeinde damit nicht einverstanden ist und sich verpflichtet, für die angemessene Beschäftigung und beziehungsweise Beaufsichtigung des Betreffenden außer der Anstalt Sorge zu tragen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Herr Dr. v. Conrad beantragt, daß es im Schlusse jage zu heißen habe:

„Schubrevertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist (§. 2), können ausnahmsweise über Antrag der Gemeinde des Aufgriffsortes von der für diese zuständigen politischen Behörde u. s. w.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Wollte man den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer annehmen, so müßte demselben, wie ganz richtig bemerkt wurde, auch der Zusatz beigefügt werden, daß die Gemeinde die Verpflichtung nicht bloß übernimmt, sondern derselben auch nachkommt.

Wenn ich das annehme, dann erscheint mir aber der Antrag erst recht gefährlich gerade vom Standpunkte der Gemeinde-Autonomie. Wer wird darüber entscheiden, ob die Gemeinde ihrer übernommenen Verpflichtung auch wirklich nachkommt? Gewiß niemand Anderer, als die politische Behörde. Durch den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer wird also der politischen Behörde fort und fort eine förmliche Kontrolle gegenüber der verpflichteten Gemeinde eingeräumt — eine Kontrolle, welche wie ein Damokles-Schwert über dem Säckel der Gemeinde schwebt. Gerade mit Rücksicht auf die Folgen für die Gemeinde-Autonomie könnte ich mich für diesen Zusatz-Antrag nicht aussprechen, ganz abgesehen von den meritalen Bedenken, welche gegen denselben mit Recht angeführt wurden.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr vorerst §. 5 nach der Fassung des Ausschusses und sodann den Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche §. 5 nach dem Ausschuss-Antrage annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche für die Einfügung des Zusatzes, lautend: (liest denselben nochmals) sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

(§. 6.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 6 des Gesetzes in L. T. Z. 15.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Hermann Mulley hat das Wort.

Abg. **Dr. Hermann Mulley** (Gilli): Beim Erkenntniß auf Abgabe einer Person in das Zwangsarbeitshaus handelt es sich um die Beschränkung eines der wichtigsten Güter, um die Beschränkung der persönlichen Freiheit. Nicht Jedem, den ein solches Erkenntniß trifft, kann es zugemuthet werden, zu wissen, welche Rechtsmittel ihm dagegen zustehen und in welcher Frist er dieselben geltend machen kann.

Nachdem nun insbesondere die im §. 7 festgesetzte Rekursfrist eine sehr kurze ist, daher aus Versehen leicht unbenützt gelassen werden kann, so halte ich es für zweckmäßig, wenn das Erkenntniß auch die Belehrung über das Recht und die Frist des Rekurses enthält.

Ich beantrage daher, §. 6 habe zu lauten:

„Das Erkenntniß über die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus hat außer der Belehrung über die Pflicht und das Recht des Rekurses und den Gründen der Entscheidung u. s. w.“

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G.-B.): Wenn dieses Amendement beliebt würde, so würde nach meiner Meinung die Ordnung eine logischere sein, wenn vorerst die Gründe der Entscheidung und dann die Belehrung über das Recht und die Frist des Rekurses erwähnt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu §. 6 zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Mulley unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Ich habe gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden; nur würde ich bezüglich seiner Stellung mich der Ansicht des Herrn Grafen Rottulinsky anschließen, so daß §. 6 zu lauten hätte:

„Das Erkenntniß über die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus hat außer den Gründen der Entscheidung die Bezeichnung der Zuständigkeitsgemeinde, den Ausspruch über die Zahlungs- und Arbeitsfähigkeit, sowie

über die Gesundheit des Abzugebenden, letzteren auf Grund ärztlichen Zeugnißes, endlich die Belehrung über das Recht und die Frist des Rekurses zu enthalten und ist demselben eine das Vorleben des Zwänglings schildernde Auskunftstabelle beizuschließen.“

Landeshauptmann: Ich glaube, mit dieser Fassung dürfte sich auch Herr Dr. Mulley einverstanden erklären. (Abg. Dr. Hermann Mulley: Ja.)

Ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche §. 6 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

(§. 7.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** §. 7 lautet nach der vom Ausschusse einigermaßen veränderten Fassung:

„Der Rekurs gegen das Erkenntniß auf Abgabe in das Zwangsarbeitshaus ist binnen 24 Stunden nach der Kundmachung in erster Instanz anzumelden und binnen 3 Tagen an die politische Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen. Ein weiterer Beschwerdezug findet nicht statt. Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recht des Rekurses auch dann, wenn die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz auf Nichtabgabe in das Zwangsarbeitshaus lautet.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche §. 7 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abg. **German:** Ich habe zwar über den Modus der Abstimmung nichts zu sagen; ich möchte aber gebeten haben, daß die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben veranlaßt werde, weil dadurch die Meinung des hohen Hauses besser zum Ausdruck kommt.

Landeshauptmann: Die Abstimmung erfolgt ohnehin durch Aufstehen und Sitzbleiben. Der Herr Abgeordnete scheint zu wünschen, daß immer die Zustimmenden aufstehen und die Nichtzustimmenden sitzen bleiben; ich sehe aber nicht ein, wie dadurch die Meinung des Hauses besser zum Ausdruck kommen sollte, als wenn die bejahende Abstimmung durch Sitzbleiben und die verneinende durch Aufstehen kundgegeben wird. Wohl aber scheint es mir in der Bequemlichkeit der Mitglieder des hohen Hauses zu liegen, wenn bei Paragraphen, gegen die nichts eingewendet wurde, bei denen also vorauszusetzen ist, daß das hohe Haus ihnen zustimmt, die Herren nicht wiederholt aufzustehen bemüßigt werden.

Wünscht das hohe Haus, daß die bejahende Zu-

stimmung immer durch Aufstehen kundgegeben werde? (Rufe: Nein!)

(§. 8.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 8 des Gesetzes in L. T. Z. 15).

In diesem Paragraphen liegt das Wesentlichste des Gesetzes, und ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß mit dem Fallen der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Zuständigkeitsgemeinde und bei deren Unvermögen ganz oder theilweise die Bezirksvertretung die entfallenden Kosten zu tragen habe, der Zweck und die gehoffte gute Wirkung des Gesetzes selbst entfallen würde. Nur dann, wenn das Zwangsarbeitshauswesen in engster und unmittelbarer Verbindung mit der Armenpflege der Gemeinde, mit dieser wichtigen und schwierigen Aufgabe der genannten Korporation, erhalten wird, ist überhaupt die Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses motivirt; nur dann sind die Bahnen verlassend, welche jetzt — gewiß nur zum Schaden der Gemeinde-Autonomie — das ganze Notionierungswesen zu einer bloßen Polizeimaßregel der politischen Behörden gemacht haben.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger (L. = B. Windisch-Grag): Zum erstenmale seit der Beschlußfassung über die Bezirksvertretungen treten wir an diese Institution heran, der wir, noch bevor sie aktivirt ist, schon Lasten zudekretingen sollen.

Ich spreche mich entschieden gegen das Prinzip aus, Alles vom Lande ab- und den Bezirken und Gemeinden zuzuwälzen. Ich glaube diesbezüglich nicht das weitläufig im vorigen Jahre bei der Debatte über die Bezirksvertretungen von mir Gesagte wiederholen zu dürfen.

Ich will nur das Eine gegen die Aufbürdung der Verpflegskosten auf die Gemeinden und Bezirke bemerken, daß hierin vielleicht die größte Unbilligkeit liegen kann. Nicht diejenigen, welche immer in der Gemeinde gelebt haben und die hie und da arbeitsscheu sind, werden die größte Last der Gemeinde aufbürden, sondern diejenigen, die die Gemeinde gar nicht kennt. Die neueste Volkszählung konstatirt, daß nur der geringere Theil der Bewohner von Graz hieher zuständig ist, der überwiegende Theil nicht. Schon hieraus geht hervor, daß sehr viele arbeitsscheue Leute von Graz aus auf Kosten der Gemeinden in das Arbeitshaus kommen dürften, auf die die Gemeinde bisher gar keinen Einfluß ausüben konnte.

Wir ist in der neuesten Zeit der Fall vorgekom-

men, daß die Krankenverpflegskosten für eine Person von einer Gemeinde gefordert wurden, welche man nicht nur nicht selbst in der Gemeinde kennt, sondern deren Eltern man auch nicht gekannt hat; nur ein Heimatschein aus früherer Zeit hat nachgewiesen, daß Einer dieser Familie einmal daselbst gelebt hat; immer war jedoch jene Person paßlos abwesend, hat sich in verschiedenen Bezirken um Arbeit herumgetrieben und plötzlich müssen die Krankenkosten für eine Person, welche hier durch ihren schlechten Lebenswandel ins Spital gerathen ist, gezahlt werden — für eine Person, die der Gemeinde nie den geringsten Vortheil gebracht hat, an deren schlechtem Lebenswandel die Gemeinde gewiß nicht die geringste Schuld hat.

In solchen Fällen soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit hervortreten, nicht aber die Last vom Lande auf die arme und schuldlose Gemeinde abgewälzt werden.

Man soll auch nicht gleich Anfangs die Bezirksvertretungen mit Kostenaufbürdungen von unproduktiven Zahlungen beschenken, bevor sie ihre Thätigkeit irgendwie inauguriert haben. Ich berufe mich auf das im vorigen Jahre von mir Gesagte und hoffe von dem Billigkeitssinne insbesondere der Herren Vertreter der Städte, daß sie nicht der Landbevölkerung eine Last aufbürden, die zunächst nur daher kommt, weil in den Städten manche Leute arbeitsscheu werden. Tragen wir diese Kosten gemeinschaftlich und machen wir den Landgemeinden ihre Last nicht zu schwer, auf daß sie nicht stets über Begünstigung der Städte vor ihnen sich beklagen.

Nachdem der Herr Berichterstatter von der Annahme dieses Paragraphen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig gemacht hat, muß ich Sie im Gegentheile bitten, mit der Verwerfung dieses Paragraphen nach der Fassung des Ausschusses nicht das ganze Gesetz als verworfen ansehen zu wollen. Ich wünsche die Eliminirung der Bestimmung, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer zahlungspflichtigen Personen die Zuständigkeitsgemeinde oder die Bezirksvertretung die Kosten zu ersetzen haben. Ich empfehle Ihnen dies ernstlich, meine Herren, im Interesse der von Ihnen ins Leben gerufenen Bezirksvertretungen. Ich erkläre, daß ich, mich den Majoritätsbeschlüssen fügend, in den Bezirksvertretungen gewiß mit allem Eifer arbeiten werde. (Bravo! Bravo!) Aber, meine Herren, machen Sie es denjenigen nicht zu schwer, die aus innerster Ueberzeugung gegen die Bezirksvertretungen stimmen mußten; erleichtern Sie es ihnen dadurch, daß Sie sie in die Aktivität treten las-

sen, ohne sagen zu müssen, noch bevor sie ins Leben getreten, seien ihnen seitens des Landes Kosten zugewälzt worden.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Wannisch hat das Wort.

Abg. Wannisch: Ein Moment, das bereits vielfach in der Debatte berührt wurde, scheint mir besonders unterstützend für den Antrag des Herrn Abg. Lohninger zu sprechen. Es ist allseitig anerkannt worden, daß die Gemeinden Entsetzen erfaßt, wenn sie außer den ohnehin enormen und drückenden Steuern für irgend eine Anstalt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit noch zahlen sollen.

Sollen die Gemeinden daher für das Geschenk, das man ihnen mit dem Zwangsarbeitshause machen will, und das sie übrigens nicht begehrt haben, noch besondere Zahlungen machen, so werden sie fast eher wünschen, das Zwangsarbeitshaus werde nicht errichtet.

Sie haben bereits im Laufe der Debatte anerkannt, daß die Gemeinde zur Abwälzung ihrer Zahlungspflicht gerne zur Erklärung bereit sein wird, sie wolle das Individuum lieber bei sich behalten, es selbst überwachen und dafür sorgen, daß es nicht gemeingefährlich sei; daß dies anderseits aber ein Versprechen ist, dessen Erfüllung über ihr Leistungsvermögen geht. Und in der That, meine Herren — wir wollen uns auf den praktischen Standpunkt stellen, — ich bitte, mir nur einen Modus anzugeben, wie die Gemeinde ein Individuum auf ihrem engen Territorium fixiren könne; sie kann ihm unmöglich auf Schritt und Tritt ein anderes Individuum beigegeben.

Wird aber der Gemeinde der Kostenersatz aufgebürdet, so ist damit der Zweck des Zwangsarbeitshauses ganz und gar vereitelt. Die Gemeinden werden sich von dieser Last freizuhalten und so wenig Individuen als möglich abzugeben bestrebt sein. Gefährliche Individuen in der Gemeinde festzubannen und nach außen hin unschädlich zu machen, dazu gibt es anderseits kein Mittel. Soll also die öffentliche Sicherheit durch das Gesetz gebessert werden, so darf man den Gemeinden nicht den Ersatz der Verpflegskosten aufbürden.

Aber auch die Bezirksvertretungen dürfen mit diesen Kosten nicht belastet werden. Die Herren werden sich aus den Verhandlungen über die Bezirksvertretungen erinnern, daß die Vertheidiger dieser Institution mit Recht hervorhoben, die Bezirksvertretungen hätten nur solche Anstalten zu treffen, welche zur Vermehrung der öffentlichen Sicherheit dienen, welche Kulturzwecke

verfolgen. Ich bitte, sich ferner auch zu erinnern, daß in der Verhandlung über das Bagabundenwesen in der vorigen Session betont wurde, Zwangsarbeitshäuser hätten nur dann einen Zweck, wenn nebenher auch noch freie Arbeitshäuser bestehen. Diese letzteren zu schaffen ist die Aufgabe der Bezirksvertretungen und dahin werden dieselben hoffentlich zunächst ihre Aufmerksamkeit richten, weil hiedurch der Armenpflege eine für das Gemeinwohl erspriessliche Richtung gegeben wird. Erwarten Sie aber von den Bezirksvertretungen die Errichtung freier Arbeitshäuser und wollen Sie ihnen eventuell dieselben auflasten, und sollen sie überdies noch zum Zwangsarbeitshaus beitragen, so lasten Sie dem Institute zu viel auf; dann scheinen allerdings, wie der Herr Vorredner gesagt hat, die Bezirksvertretungen nur da zu sein, um dem Lande Lasten abzunehmen.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abg. Lohninger auf das Lebhafteste.

Landeshauptmann: Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Auch ich glaube, daß in diesem Paragrafen der Kernpunkt des Gesetzes liegt. Ich bitte nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es ein soziales Gesetz ist und daß es auf der anderen Seite auch ein Gesetz ist, das zur Erziehung der Gemeinden dienen kann.

Sie haben den Gemeinden ein reiches, ich möchte sagen, für die Kräfte derselben fast überreiches Feld der Autonomie gegeben. Freiheitliche, Zweckmäßigkeit- und Opportunitäts-Gründe jeder Art mögen dafür sprechen, den Gemeinden eine so ausgedehnte Autonomie zu geben, wie sie unser Gemeindegesetz denselben gegeben hat. Die Autonomie wird aber dadurch nicht bloß zum Rechte der Gemeinden, sie wird — soll sie nicht bloß auf dem Papiere stehen — dann vor Allem eine Pflicht der Gemeinden. Die Gemeinden erfüllen aber diese Pflichten nicht, obwohl sie das Recht lieben, das ihnen die Autonomie einräumt. Wollen Sie nun, daß die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten werden durch die Oberaufsicht der Regierung, durch die immerwährende Kontrolle über ihr stehender Körperschaften und Autoritäten? Das werden Sie gewiß nicht wollen; Sie werden es gewiß vorziehen, daß die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten durch die Gesetzgebung und namentlich durch die soziale Gesetzgebung erzogen werden.

Die Gemeinden werden nur dann ihre Pflichten erfüllen und sie werden nur dann zur Autonomie erzogen werden — denn jetzt sind sie es nicht — wenn die Ge-

sehe streng durchgeführt werden. Autonomie der Gemeinden und strenge Durchführung der Gesetze — das sind zwei parallel laufende Dinge; wenn Sie das eine ver-lassen, so wird das andere eine Qual der Gesellschaft, es wird eine Schwäche der Administration, es wird ein Rückschritt statt eines Fortschrittes. Die Gesetzgebung des Landes hat in dieser Beziehung den Gemeinden nur insofern an die Hand zu gehen, daß sie ihnen die Möglichkeit und jene Erleichterung, welche die Gesamtheit ihnen bieten kann, bietet, um ihre Pflichten zu erfüllen. Nie aber ist es klug und könnte es weise sein im Sinne der Autonomie der Gemeinden, wenn die Gesamtheit die Pflichten der Autonomie übernehme und den Gemeinden bloß die Rechte überlasse. (Rufe: Sehr gut!)

Wir sind hier auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung, und die soziale Gesetzgebung umfaßt einen unendlich weiten Kreis der Pflichten der Gesellschaft und der Rechte und Anforderungen, die der Einzelne an diese, an den Staat, an die Gemeinde zu leisten, rücksichtlich zu stellen hat. Was dieses Gesetz hier Ihnen bietet, das ist nur ein kleiner Theil, es ist nur ein Anfang jener Gesetzgebung, die noch vor uns liegt; es ist selbst nur ein Theil der Gesetzgebung in Bezug auf die Armenpflege, welche eine Pflicht der Gemeinden ist, und zwar nicht eine vom Staate ihr aufgetragene, sondern eine natürliche Pflicht.

Das Zwangsarbeitshaus ist der Beginn der sozialen Gesetzgebung in Bezug auf die Frage der Armenpflege. Indem der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß Ihnen nun die Errichtung eines Zwangsarbeitshauses auf Kosten des Landesfondes vorschlagen, thut das Land alles dasjenige, was nothwendig ist, um den Gemeinden die Ausübung ihres polizeilichen Aufsichtsrechtes und eines Theiles der ihnen obliegenden Armenpflege leichter zu machen. Zu einem Weiteren kann das Land nicht verpflichtet werden. Wenn das Land ein Weiteres thäte, so würde das nur zum Nachtheile der Autonomie der Gemeinde, zum Nachtheile der Gesellschaft und zum Nachtheile für den Steuerträger im Großen und Ganzen ausfallen.

Wenn Sie dieses Gesetz und den Grundsatz der Verpflichtung der Gemeinden zum Verpflegungskostenersatz für die zu ihr zuständigen lichterlichen und arbeitscheuen Personen annehmen, und diesen Grundsatz streng durchführen, so wird und muß die Folge die sein, daß die Gemeinden in ihrem gegenwärtigen schwächlichen Zustande nicht verharren. Die Gemeinden werden nur dadurch, daß sie alle Pflichten, die ihnen das Gesetz auflegt, erfüllen müssen, sie werden nur dadurch, daß die Gesetzgebung und die Durchführung der Gesetzgebung strenge auf diese Erfüllung sieht, gezwungen werden, sich zu größeren und

stärkeren Körpern herauszubilden; sie werden sich dann dazu herausbilden, ohne daß Sie einen unzumuthbaren Zwang mit dem Diktiren der Zusammenlegung von Gemeinden anwenden; Sie werden dann einen ganz natürlichen Zwang ausgeübt haben, der wieder die natürliche Folge mit sich bringen wird, daß sich die Gemeinden in zweckmäßiger Weise zusammenlegen werden. (Rufe: Sehr wahr!)

Das führt aber die Gemeinden noch zu etwas Anderem; das führt sie dazu, daß sie die übrigen Pflichten, welche sie ihren Gemeindegemeinden schuldig sind, erfüllen werden. Sie werden, weil sie für die Armenpflege zu sorgen verhalten sind, die Quelle auffuchen, in welchen die Ursachen der Armuth liegen, und werden diejenigen Quellen, welche sie zu verstopfen im Stande sind, auch wirklich zu verstopfen suchen, wenn ihnen die Armenpflege in anderer Weise zu viele Kosten verursacht. Glauben Sie es mir, daß die Gemeinden, wenn sie ein einziges Mal werden zahlen müssen für lichterliches junges Gesindel, das arbeiten könnte und nicht arbeiten will, sich fragen werden: Warum ist der arbeitscheu? Weil er nichts gelernt hat. Und warum hat er nichts gelernt? Weil unsere Schule schlecht ist. Und warum ist unsere Schule schlecht? Weil wir für unsere Schule nichts thun. Die Gemeinden werden dann zur Erkenntniß kommen, daß sie etwas für die Erziehung ihrer Jugend thun müssen, um eine ordentliche und brave, eine dem Gemeinwesen nicht zur Last fallende Jugend heranwachsen zu lassen. (Bravo! Bravo!)

Das ist nur ein Feld, welches ich berühren wollte. Allein ich glaube, daß diese Frage in dem sozialen Zusammenhang, wie sie steht, und mit dem Gemeindeleben so innig verwachsen wie sie ist, sich auf fast alle Gebiete des Gemeindelebens erstrecken und überall den gleichen Einfluß geltend machen wird.

Nun kehren Sie die Sache um; nehmen Sie an, der Landesfond zahlt die Kosten. Wird die Gemeinde ein Interesse haben, die Quellen zu verstopfen, die zur Verarmung führen? Gewiß nicht; sie hat ja gar keine Last davon; ihr ist es bequem, wenn sie ihre Vagabunden auf Kosten aller Steuerträger, auf Kosten solcher Gemeinden, die ihre Pflicht im Schulwesen erfüllen, die ihr Aufsichtsrecht gehörig üben, in Verpflegung gibt. (Rufe: Sehr gut!)

Von diesem Standpunkte aus, von diesem erzieherischen Momente, das berechnet ist, die Gemeinden zur Autonomie heranzubilden und die Autonomie zum Segen der Gesellschaft zu machen, von diesem Standpunkte aus möchte ich Sie bitten: Genehmigen Sie das, was der Landes-Ausschuß und Ihr Sonder-Ausschuß Ihnen vorge-schlagen haben.

Weil aber nach meiner Ansicht diese Bestimmung lediglich auf die Erziehung der Gemeinden berechnet ist, so möchte ich mich in der Beziehung dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger anschließen. Lassen wir die Bezirksvertretungen aus dem Spiele. Es soll die Gemeinde die einzige sein, welche zu zahlen hat, und unterstützen wir sie nicht, damit sie eben gezwungen ist, sich so kräftig zu bilden, daß sie diese Last ertragen könne. (Beifall. Rufe: Sehr gut!)

Abg. **Wannisch**: Ich bitte um das Wort zu einer kurzen Erwiderung.

Das Moment der Erziehung ist von dem verehrten Herrn Borredner als eines der wichtigsten hervorgehoben worden. Ich stimme in dieser Beziehung vollkommen mit ihm überein, allein ich kann nicht verkennen, daß gerade in dieser Richtung den Gemeinden selbst bei dem edelsten Streben gar kein Einfluß möglich ist. Sehr viele Gemeinden bringen für die bestehenden Schulanstalten große Opfer; allein die Schulanstalten sind — das ist allgemein bekannt — leider derart eingerichtet, daß sie ihren Zweck nicht erreichen können — den Zweck, in dem Volke den Keim für ein geordnetes Staatswesen zu legen, den Zweck, für die Heranbildung ordentlicher Staatsbürger zu sorgen, welche, das Interesse ihrer Mitmenschen im Auge haltend, nichts Gemeinschädliches unternehmen und für das allgemeine Beste selbst Opfer nicht scheuen.

Würden die Gemeinden den Einfluß haben, das Schulwesen diesem Zwecke gemäß einzurichten, dann würde ich mich unbedingt den Folgerungen meines verehrten Herrn Borredners anschließen; dieser Einfluß ist ihnen — Zeuge dessen die beiden nicht sanktionirten Gesetze über die Ernennung und Anstellung der Lehrer an den Volksschulen — nicht gegeben, und damit entfällt auch das wesentlichste Argument, das für die vorliegende Bestimmung erbracht wurde.

Thatsächlich ist der Organismus der Gemeinde ein solcher, daß er — ich bedauere es sagen zu müssen — für die öffentliche Sicherheit keine Gewähr bieten kann; das Gemeindeleben hat bereits einen langen Gang auf der Bahn der Autonomie gemacht; die Behörden haben aber das Moment, das der Herr Borredner angeführt hat, nicht benützt, um die Gemeinde zu zwingen, sich zu einem solchen Organismus heranzubilden, welcher für das Staatswesen eine gehörig feste und sichere Basis bilden könnte; man hat die Gemeinden fortschlendern lassen, und das bedauere ich tief. Allein im Moment wird das nicht geändert werden können, und deshalb wird auch die jetzt zu schaffende

Anstalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit kaum den Zweck erreichen, den man damit erreichen will.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Seidl hat das Wort.

Abg. **Seidl** (H.-R. Leoben): Meines Erachtens ist die erdrückende Last, als die die Herren Abg. Lohninger und Wannisch die Verpflegskosten für die Landgemeinden ansehen, ein Gespenst, das nicht besteht. So viel mir bekannt ist, liefern die Landgemeinden ein sehr kleines Prozent von Vaganten, das Uebel liegt hauptsächlich in den Städten und Märkten. In den Landgemeinden ist die Demoralisation noch nicht so weit vorgeschritten (Widerspruch); dort existirt noch ein patriarchalisches Leben, wo das Dienstvolk zur Arbeit gehalten wird ohne bestimmte Stunden, es muß arbeiten, so lange es eben nothwendig und möglich ist. Ganz anders ist es mit dem Kleingewerbe in den Städten und Märkten; dieses liefert die größte Zahl von Vaganten, dort liegt das Uebel.

Werden daher die Verpflegskosten vom Lande getragen, so werden die Landgemeinden durch die Landesumlage stärker in Anspruch genommen, als wenn sie in den seltenen Fällen, in denen sie einen Vaganten an das Zwangsarbeitshaus abzugeben haben, die Verpflegskosten zahlen müssen.

Woher kommt es aber, daß die Städte und Märkte das größte Kontingent zu den Vaganten liefern? Die Schuld liegt, wie schon der Herr Landeshauptmanns Stellvertreter Dr. v. Kaiserfeld treffend bemerkt hat, im Schulunterrichte und in der kurzen Zeit, durch die er erteilt wird. Der Knabe kommt mit 9 oder 10 Jahren aus der Schule; Mittelschulen gibt es nicht, in die Lehre kann er noch nicht kommen, man weiß also nicht, was durch ein paar Jahre mit ihm anzufangen, er wird ein Gassenjunge. Später kommt er in die Lehre und dann fragt es sich, ob er ein ordentlicher Mensch und Staatsbürger, oder ob er ein Vagant wird. Kommt er in ein Haus, wo ihm Ordnung, Fleiß, Reinlichkeit gelehrt werden, und wo darauf gesehen wird, daß er etwas lernt, so wird er ein tüchtiger Mensch. Kommt er aber in ein Haus, wo er der Paria, wo er der Johann der Gefellen ist, so ist er mehr auf der Gasse als in der Lehre, er ist von früher her an das Gassengehen gewohnt, er wird erst recht ein Gassenjunge. Dann wird er frei gesprochen, sein Herr, der ihm nichts gelernt hat, kann ihn nicht brauchen, ein anderer Herr auch nicht. Diese Klasse liefert das größte Kontingent zu den Vagabunden.

Ich bin daher vollkommen dafür, daß die Gemeinden die Verpflegskosten zu ersetzen haben. Vielleicht

werden sich mit der Zeit auch Genossenschaften bilden, deren Bildung jetzt so sehr vernachlässigt wird, und diese könnten auf Abhilfe gegen dieses Uebel hinwirken.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger: Ich bin auch der Ansicht des Herrn Dr. v. Kaiserfeld, daß in jeder möglichen Weise eine PreSSION auf die Gemeinden geübt werde, damit sie für die Erziehung ihrer Jugend sorgen. Ich würde wünschen, daß dazu selbst Zwang angewendet werden könnte, damit die Volksbildung endlich auf einen höheren Standpunkt gebracht werde, als wie sie gegenwärtig auf dem Lande steht. Nur derjenige, welcher mit dem Landvolke zu verkehren und zu arbeiten hat, weiß, wie sehr es zu bedauern ist, daß die Schulbildung unter Null steht.

Hätten wir aber auch gute Schulen, und würden die Gemeinden für dieselben alles Mögliche thun können und wollen, so würde es doch eine Menge Personen geben, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, die allerdings zur Gemeinde gehören, die aber weder in der Gemeinde leben, noch in derselben erzogen worden sind. Das sind z. B. jene 30.000 Personen, welche in Graz als Fremde bei der Volkszählung angeführt sind — größtentheils Arbeiter und Gesinde, welche der Hauptstadt zufließen; es sind ebenso jene, welche um Arbeit nach Triest oder Wien gehen. Auf diese und ihre Familien könnte doch die Gemeinde beim besten Schulwesen keinen Einfluß nehmen.

Ich habe mir jedoch nur aus dem Grunde das Wort erbeten, um eventuell für den Fall, als die Abnahme der Verpflegskosten von der Gemeinde durch das Land nicht beliebt werden sollte, zu beantragen, daß doch die Bezirksvertretungen aus dem Spiele gelassen werden, daß also über die Worte: „und bei deren Unvermögen ganz oder theilweise die Bezirksvertretung“ abgesondert abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Herr Dr. v. Kaiserfeld hat aus dem Charakter des Gesetzes, aus seiner Tragweite, aus seiner direkten und indirekten Wirkung die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß in erster Linie die Gemeinden zur Tragung der Kosten für die Anhaltung eines ihrer Angehörigen durch das Gesetz verpflichtet werden. Indem ich mich seinen Anschauungen anschließe, bemerke ich nur noch, daß auch der ganze Bau des Gesetzes auf diese Verpflichtung der Gemeinden berechnet ist. Wie könnte man beispielsweise im §. 5 der Gemeinde das Recht einräumen, die

Anhaltung eines Individuums im Zwangsarbeitshause zu beantragen, wenn man ihr damit gar keine Verpflichtung auflegte? Wie könnte man ihr mit einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges im §. 9 zumuthen, zu verlangen, daß einer ihrer Angehörigen aus dem Zwangsarbeitshause gegen dem entlassen werde, daß sie eine nicht unbedeutende Verpflichtung übernimmt? Wer kann glauben, eine Gemeinde werde eine mit Geldopfern verbundene Verpflichtung auf sich nehmen, wenn sie, falls sie das nicht thut, von jeder Zahlung befreit ist und dies gefährliche Individuum auf fremde Kosten gehalten wird?

Würde also die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der Verpflegskosten aus §. 8 ausgeschieden, so müßte auch der ganze Bau des Gesetzes geändert werden.

Anders verhält es sich mit der Verpflichtung der Bezirksvertretung; diese, eigentlich die des Zuständigkeits-Bezirk, ist nur eingeschoben als ein Suppletorium der Verpflichtung des Landes; eine größere Verpflichtung als das Land selbst hat der Bezirk, als ein bloß geographisch abgegrenztes Territorium, naturgemäß nicht. Es könnte also unbeschadet des Charakters des Gesetzes der eventuelle Antrag des Herrn Abg. Lohninger zum Beschlusse erhoben werden.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Es wurde ein Antrag wegen Auslassung der Heranziehung der Bezirksvertretungen zwar angedeutet, meines Wissens aber nicht gestellt. (Abg. Lohninger: Ich habe ihn eventuell gestellt.) Ich behalte mir also vor, nachdem dieser eventuelle Antrag nochmals vorgelesen werden wird, meinen Antrag, den ich jetzt stellen will, und der auf dasselbe Ziel losgeht, dann zurückzuziehen.

Mein Antrag geht nämlich dahin, daß die Worte, welche die Belastung der Bezirksvertretungen ausdrücken, abgesondert zur Abstimmung kommen; diejenigen, welche ausschließlich die Gemeinden belasten wollen, würden ihren Zweck erreichen, wenn sie gegen diese Worte stimmen.

Was die Sache selbst anbelangt, so glaube ich, daß die Bezirksvertretungen sich später doch noch aus freiem Antriebe zur Uebernahme eines Theiles dieser Last herbeilassen werden; ich bin in dieser Hinsicht ganz beruhigt. In einzelnen Bezirken wird sich eine so große Ueberlastung einzelner Gemeinden im Vergleiche mit den übrigen bezüglich der Verpflegskosten zeigen, daß diejenigen, welche die betreffenden Gemeinden in der Bezirksvertretung zu vertreten haben werden, dort sicher-

lich Anträge auf Uebernahme eines Theils der Lasten durch den Bezirk durchsetzen werden; eine solche freiwillige Uebernahme wird ja durch das Gesetz nicht gehindert.

Landeshauptmann: Ich werde die Anträge des Herrn Abg. Lohninger vorlesen.

Der Antrag, den er in erster Linie stellt, geht dahin, §. 8 habe zu lauten: „Die Verpflegskosten für die in das Zwangsarbeitshaus aufgenommenen Zwänglinge befreit im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer zahlungspflichtiger Personen der Landesfond. Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesauschusse zu.“

Der eventuelle Antrag desselben Herrn Abgeordneten geht dahin, daß im zweiten Satze des §. 8 die Worte: „und bei deren Unvermögen ganz oder theilweise der Zuständigkeits-Bezirk“ weggelassen werden.

Abg. Dr. Fleck: Mein Antrag ist, wie ich sehe, mit dem letzteren identisch.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 8 für geschlossen und bringe die gestellten Anträge zur Unterstüßung.

Diejenigen Herren, welche den 1. Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger (liest denselben nochmals) unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Diejenigen Herrn, welche den 2. Antrag, dem sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Fleck angeschlossen hat und welcher lautet: (liest denselben nochmals) unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Ich gebe nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. v. Stremahr: Durch die Erörterung im hohen Hause ist die große prinzipielle Wichtigkeit des im §. 8 Angeführten gewiß so klar und schlagend dargelegt, daß ich darüber kaum noch weiter ein Wort zu verlieren habe. Allein ich möchte dem Herrn Antragsteller, welcher die Bestimmung der Uebernahme der Zwänglings-Verpflegskosten auf die Gemeinden vom Standpunkte der Humanität und der Entlastung des Landesfondes angegriffen hat, gerade auf diesem praktischen Gebiete dasjenige entgegenhalten, was mir mit vollster Bestimmtheit als eine Folge seines Antrages erscheint.

Wie schon gezeigt, steht die Bestimmung des §. 8 im Zusammenhange mit anderen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere mit dem in vielfacher

Beziehung dargelegten Einfluß der Gemeinden auf die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus und die Entlassung aus demselben. Nehmen wir nun an, es trete der Fall ein — den ich bei der Einsicht des hohen Hauses gar nicht annehmen kann — es würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger dahin angenommen, daß die bezüglichen Verpflegskosten unbedingt und ausnahmslos im Falle der Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Personen der Landesfond zu tragen hätte. Dann würden, wo jetzt 50 Zwänglinge über Antrag der Gemeinden in das Zwangsarbeitshaus abgegeben würden, dann gewiß 500 Zwänglinge abgegeben werden; denn es könnte jede Gemeinde in ihrem nächsten Interesse nichts Besseres thun, als mit allen Kräften dahin streben, daß ihr die Verpflichtung, welche sie zwar gesetzlich hat, einfach abgenommen werde, daß also nicht sie für die Beschäftigung dieser Leute zu sorgen und nicht sie sich um dieselben weiter zu kümmern habe, sondern daß der Landesfond für sie zahle.

Die weitere Folge wäre aber die, daß diese 500 Personen, welche in das Zwangsarbeitshaus anstatt jener 50 vielleicht abgegeben würden, nicht 3 Monate in demselben blieben, sondern ein oder zwei Jahre dort angehalten würden. Denn was hätte die Gemeinde für einen erdenklichen Grund, zu verlangen, daß diese Personen, die ganz gut und nicht auf ihre unmittelbaren Kosten im Zwangsarbeits Hause untergebracht sind, aus demselben vor dem Eintritte des letzten und äußersten Termines entlassen würden? Ich kann mir kaum irgend eine Gemeindeverwaltung für so unverständlich in Berücksichtigung ihres eigenen unmittelbaren Interesses vorstellen, daß sie die Lasten, welche für sie alle Steuerträger des Landes tragen können, auf ihre eigene Schultern zu übernehmen suchte.

Die Folge der Anwendung der aufgestellten Prinzipien führt daher mit Nothwendigkeit auf diejenigen Grundlagen zurück, welche vom Herrn Dr. v. Kaiserfeld angeführt worden sind. Die Abnahme der Armenversorgung von den Gemeinden, sei es nun in einem kleinen Theile, sei es im großen Ganzen und die Ueberwälzung derselben auf den Landesfond würde einerseits die Thätigkeit der Gemeinden lahm legen, andererseits aber mit Nothwendigkeit zum Bankrotte des Landesfondes führen.

Der vorliegende Antrag ist übrigens nicht eine Entlastung des Landesfondes, denn dieser soll ja nach diesem Antrage sofort 30.000 Gulden für die Errichtung der Anstalt ausgeben und fernerhin die sämtlichen Gebäude-

Erhaltungs- und Verwaltungskosten tragen; aber eine Entlastung aller Steuerverpflichtigen des Landes würde dann gewiß nicht eintreten, wenn das Gesetz im Sinne des Herrn Antragstellers Lohninger geändert würde.

Was die Hinweisung auf jetzt noch zu ändernde Bestimmungen schlechter Gesetze anbelangt, als welche z. B. das Heimatsgesetz, die bestehende Schulverfassung bezeichnet werden, so gebe ich zu, daß sich die nachtheiligen Folgen dieser Gesetze zeigen, die wir aber hier im Landtage nicht ändern können. Allein, meine Herren, wenn wir schon einmal das Beispiel schlechter Gesetze haben, dann bitte ich Sie, machen wir nicht auch selbst schlechte Gesetze und das würden wir thun, wenn wir ein Gesetz wegen Errichtung einer Landes-Zwangsarbeitsanstalt auf solchen Grundlagen beschließen würden, denen zufolge die Gesamtlast der Verpflegskosten auf die Schultern des Landesfondes geschoben würde.

Ich habe mich jetzt nur noch auf die Besprechung des eventuellen Antrages einzulassen, welcher bei dem Unvermögen der Zuständigkeitsgemeinde auch die Bezirkskonkurrenz ausgeschlossen haben will. Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Fleck, wie mir scheint, das Richtige damit schon gesagt worden: daß, wenn wir jetzt die Bestimmungen hinsichtlich der Bezirksvertretung weglassen, sich in der Folge das Bedürfnis in der Richtung Bahn brechen dürfte, daß wir späterhin doch wieder die Bezirksvertretung belasten. Es handelt sich also jetzt nur darum, ob wir erst eine solche Erfahrung und die Aeußerung des Bedürfnisses abwarten wollen, oder aber ob wir dieses Bedürfnis jetzt schon erkennen und sofort auf die Abhilfe sinnen.

Ich erlaube mir dies etwas näher auszuführen auf Grund von Erfahrungen, welche insbesondere der Landes-Ausschuß zu machen in der Lage ist.

Auch jetzt gibt es schon eine Reihe von Fällen, in welchen die Gemeinden zu bestimmten Leistungen dem Landesfonde gegenüber verpflichtet sind, aber auch schon jetzt hat der Landes-Ausschuß die Erfahrung gemacht, daß es Reihen von Gemeinden gibt, welche unter dem Schutze ihrer gänzlichen Zahlungsunfähigkeit die bloße Unthätigkeit den an sie gestellten Anforderungen entgegenstellen. Diese Erfahrung werden wir nun auch im vorliegenden Falle machen, wenn es zur Zahlung der Verpflegskosten für Zwänglinge in einzelnen Fällen kommt.

Es ist zwar darauf hingewiesen worden, es werde sich da das Bedürfnis äußern, daß solche Gemeinden sich zusammenlegen. Ja, meine Herren, das ist richtig, allein nicht die Landesvertretung hat die Mittel in der Hand,

um eine solche Zusammenlegung zu erwirken, sondern gerade die Bezirksvertretungen wären es, welche, den Gemeinden und ihrem Treiben ganz nahe gestellt, auf diese Zusammenlegung hinwirken würden, wenn sie einen besonderen Impuls hiezu hätten. Gerade deshalb hat aber der Landes-Ausschuß und auch der Sonder-Ausschuß, indem dieses Gesetz als ein corrigirendes für die Thätigkeit der Gemeinden aufgefaßt wurde, in zweiter Linie auch die Bezirkskonkurrenz in Anspruch genommen, weil er von der Ansicht ausgegangen ist, daß dadurch eben auch jenes Organ zur Thätigkeit in dieser Richtung angestachelt würde, welche Thätigkeit sich die Zusammenlegung der unfähigen Gemeinden zur Aufgabe stellen könnte.

Deshalb, meine Herren, werden wir, wenn Sie sich entscheiden sollten, die Bezirkskonkurrenz jetzt auszuscheiden, nur durch nicht unbedeutende Verluste des Landesfondes und durch eine längere Verzögerung der Sache endlich wieder an denselben Zielpunkt gelangen, auf welchen nach dem Antrage des Ausschusses sofort und unmittelbar gesteuert werden soll. Jedenfalls aber, glaube ich, liegt die Sache so, daß, wie ich schon im Eingange mir zu sagen erlaubte, das Wesen und die Bedeutung des ganzen Gesetzes mit der Annahme oder Ablehnung der dießzüglichen Bestimmung des §. 8 steht oder fällt.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die verschiedenen Anträge zur Abstimmung.

Zuerst hat der Gegenantrag des Herrn Abg. Lohninger zur Abstimmung zu kommen. Nach diesem würde §. 8. folgendermaßen lauten:

„Die Verpflegskosten für die in das Zwangsarbeitshaus aufgenommenen Zwänglinge bestreitet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer zahlungspflichtigen Personen der Landesfond. Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landes-Ausschusse zu.“

Diesjenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Es kommt sonach der eventuelle Antrag des Herrn Abg. Lohninger zur Abstimmung, welcher dahin geht, die Worte „und bei deren Unvermögen ganz oder theilweise der Zuständigkeitsbezirk“ wegzulassen. Ich werde also zuerst über §. 8 ohne diese Worte, und dann über diese Einschaltung als Zusatz abstimmen lassen. Wird dagegen etwas eingewendet? (Niemand meldet sich zum Wort.)

Ohne diese Einschaltung würde also §. 8 folgendermaßen lauten:

„Die Verpflegskosten für die in das Zwangsarbeits-

haus aufgenommenen Zwänglinge bestreitet der Landesfond. Den Ersatz dieser Kosten mit Ausschluß der Gebäude = Erhaltungs- und der Verwaltungskosten hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer zahlungspflichtigen Personen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten. Die Entscheidung hierüber, sowie die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landes = Ausschusse zu."

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht. Er ist angenommen.)

Es kommt sonach der Zusatz, wie er vom Sonderausschusse beantragt wird:

„und bei deren Unvermögen ganz oder theilweise der Zuständigkeitsbezirk“

zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; er bleibt daher weg.

(§. 9.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 9 in L. T. 3. 15.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich werde jedenfalls für diesen Paragraph stimmen, denn derselbe enthält das wichtige Recht der Gemeinde, die Entlassung eines Zwänglings unter Umständen zu begehren, welches Recht der Gemeinde nach meiner Ansicht zustehen muß, da demselben gegenüber eine Verpflichtung, die der Tragung der Kosten, steht. Ich halte dies für ein sehr wichtiges Recht der Gemeinden, weil, wie schon Herr Dr. v. Kaiserfeld erwähnte, es vor Allem Aufgabe der Gemeinde ist, in Beziehung auf die Beschäftigung und Beaufsichtigung Arbeitsloser das Nöthige vorzulehren.

Ich besorge jedoch von der Konsequenz des h. Hauses, daß dieser Paragraph fällt, denn dieselben Gründe, die vorhin gegen meinen Antrag, der den Gemeinden bezüglich der Aufnahme von Individuen in die Zwangsarbeits-Anstalt eine entscheidende Stimme einräumen wollte, angeführt wurden, sprechen auch gegen §. 9. Es wurde nämlich gesagt, es genüge nicht, wenn die Gemeinde die Verpflichtung, für die Beschäftigung und Beaufsichtigung der betreffenden Individuen zu sorgen, übernimmt, sondern man müsse die Gemeinde noch besonders verpflichten, diese Verpflichtung auch zu erfüllen. Ich glaube dagegen, daß, wenn Jemand die Verpflichtung übernimmt, etwas zu thun, darin schon die Verbindlichkeit liegt, dies auch wirklich zu thun, und daß es nicht

hiezum erst wieder einer besonderen Verpflichtung, eine Verpflichtung zu erfüllen, bedarf.

Man hat ferner gesagt, daß, würde meinem Antrage stattgegeben, in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen würde, indem in diesem Falle der politischen Bezirksbehörde eine entscheidende Stimme darüber übertragen würde, ob die Gemeinde ihre Verpflichtung auch erfüllt. Dasselbe, glaube ich, wird aber auch dann der Fall sein, wenn es sich um die Entlassung eines Zwänglings handelt.

Ich muß daher, wie gesagt, fürchten, daß §. 9, wenn man konsequent ist, fallen wird; ich für meine Person werde jedoch für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über §. 9. das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Herr Dr. Rechbauer sprach für den Paragraph und es hat sich auch keine Stimme im Hause gegen denselben erhoben; ich hoffe daher mit ihm, daß die Befürchtung der Ablehnung dieses Paragraphes sich nicht verwirklichen wird.

Landeshauptmann: Ich bringe demnach §. 9 zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 10.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 10 in L. T. 3. 15.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe sonach §. 10 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche denselben annehmen wollen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 11.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 11 in L. T. 3. 31.)

In diesem Paragraphen hat der Sonder = Ausschuss gegenüber den Anträgen des Landes = Ausschusses eine Abkürzung der Dauer der Anhaltung jener Individuen, welche von den Gemeinden nicht reklamirt werden, eintreten lassen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den §. 11 in der vom Sonder = Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 12.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 12 in L. T. Z. 15.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche §. 12 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 13.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 13 in L. T. Z. 15.)

Landeshauptmann: Ist etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, die §. 13 annehmen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 14.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 14 in L. T. Z. 15.)

Landeshauptmann: Ist etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 15 annehmen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 15.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest):

„Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen haben auch auf die anderwärts untergebrachten weiblichen Zwangslinge des Landes Anwendung zu finden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe also §. 15 zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche ihn annehmen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 16.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (liest §. 16 in L. T. Z. 15.)

Landeshauptmann: Ist wohl selbstverständlich.

Wir kommen sonach, da das Gesetz angenommen ist, auf die sub 1, 2 und 3 gestellten Anträge zurück, und zwar glaube ich, daß jetzt über den Antrag 1, den ich vorhin absichtlich nicht zur Abstimmung brachte, abzustimmen ist.

Antrag 1 lautet: (liest denselben in L. T. Z. 15, S. 2.) Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Antrag 2: (liest denselben in L. T. Z. 15, S. 2.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Antrag 3: (liest denselben in L. T. Z. 15, S. 2.) Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Lohninger: Ich kann mir nicht erklären, worauf sich die Annahme von 30.000 fl. als Aufwand für die zu errichtende Zwangsarbeits-Anstalt gründet; ist ein Präliminare, sind Kostenüberschläge gemacht worden? Was liegt in dieser Beziehung vor? Ich würde glauben, daß die Frage der Höhe der Ziffer dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen sei; dieser wäre in der Lage, in Erörterung zu ziehen und zu urtheilen, ob diese 30.000 fl. hinreichend sind oder nicht.

Ich beantrage daher, daß Absatz 3 bezüglich der Bestimmung der Ziffer dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über Absatz 3 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Ich habe gegen die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß nichts einzuwenden. Es ist ganz richtig, daß dieser Betrag von 30.000 fl. nur ein allgemein eingestellter Betrag ist und daß die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß diese 30.000 fl. kaum ausreichen werden zur Adaptirung und Einrichtung des Landes-Zwangsarbeitshauses in dem Umfange, in welchem dasselbe nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes nothwendig sein wird.

Wenn daher das h. Haus nicht eben die Summe von 30.000 fl. für jetzt annehmen, sondern den Gegenstand insbesondere mit Rücksicht auf die vielleicht mögliche Erhöhung der Ziffer von 30.000 fl. dem Finanz-Ausschusse überweisen wollte, habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger beantragt in formeller Beziehung, daß Absatz 3 dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde; diejenigen Herren, welche für diese formelle Behandlung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Es kommt jenach Absatz 3 selbst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Gemeinde-Wahlordnung für Graz*).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. Rehbauer** (von der Tribune): Die Gemeinde-Wahlordnung für die Hauptstadt Graz

*) Die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Wahlordnung liegt unter L.-T.-Z. 5, der Bericht des Sonder-Ausschusses über dieselbe unter L.-T.-Z. 25 dem stenographischen Protokolle über die 6. Sitzung bei.

wurde an den Ausschuß zurück verwiesen in Folge des Antrages des Abg. Dr. v. Kaiserfeld, welchen derselbe aus Anlaß dessen gestellt hat, daß die Gemeinde-Wahlordnung vielleicht abgesondert von der Gemeinde-Ordnung zur a. h. Sanction unterbreitet werden sollte; für diesen Fall würde nämlich eine Bestimmung über den Ausdruck „Gemeindegenossen“ fehlen, welcher in der vorliegenden Wahlordnung vorkommt.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Kaiserfeld lautet:

„Für den Fall, als nur die Gemeinde-Wahlordnung zu Stande kommen sollte, wäre Absatz 3 des §. 1 in folgender Weise festzustellen:

„Die Gemeinde-Angehörigen, welche von einem im Gemeinde-Bezirke befindlichen Hause oder Grundstücke, einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder sonst eine direkte Steuer von mindestens 6 fl. jährlich entrichten. Die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit muß jedoch in dem ganzen der Wahl vorangegangenen Jahre vorhanden gewesen, und der Steuerbetrag für dieses vollständig bezahlt worden sein. — Dann die Gemeindegenossen, d. h. jene Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben ein Haus oder einen Grundbesitz haben und davon oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder aus einem anderen Grunde eine direkte Steuer entrichten; diese sind in Bezug auf das Wahlrecht den Gemeinde-Angehörigen gleich zu halten.“

Der Ausschuß, welchem der Antrag zugewiesen wurde, hat sich dahin geeinigt, daß es nicht zweckmäßig erscheine, in der Wahlordnung eine Definition dessen aufzustellen, was „Gemeindegenossen“ sind, weil eben die derzeitige Gemeinde-Ordnung diesen Ausdruck nicht kennt. Für den Fall, daß nur die Gemeinde-Wahlordnung Gesetz würde, würden nämlich in Zukunft die gegenwärtige provisorische Gemeinde-Ordnung vom 27. April 1850 und die neue Wahlordnung als geltende Gesetze bestehen. Es scheint nun nicht passend, in die Wahlordnung eine eigene Klassifikation von Wählern aufzunehmen, die die Gemeinde-Ordnung gar nicht kennt.

Wohl aber war der Ausschuß aus Anlaß des Antrages des Abg. Dr. v. Kaiserfeld der Meinung, daß die Ausdehnung des Wahlrechtes, die in der neuen Gemeinde-Ordnung beabsichtigt wird, nicht fallen gelassen, sondern unter allen Umständen aufrecht erhalten werden soll. Nach der jetzt geltenden Gemeinde-Ordnung sind nur die eigentlichen Gemeinde-Angehörigen wahlberechtigt, nicht aber auch jene Personen, welche, ohne Gemeinde-Angehörige zu sein, in der Stadt Realitäten besitzen oder ein Ge-

werbe betreiben und eine gewisse Steuersumme entrichten. In der neulich beschlossenen Gemeinde-Ordnung wird diesen Personen unter dem Namen „Gemeindegenossen“ das Wahlrecht ertheilt, indem es dort heißt, daß überhaupt alle Personen das Wahlrecht besitzen, welche in Graz einen Hausbesitz haben, oder ein Gewerbe betreiben, von welchem sie eine Steuer zahlen.

Diese Ausdehnung des Wahlrechtes soll gewahrt werden, auch wenn die Gemeinde-Ordnung nicht sanktioniert würde. Dem entsprechend beantragt daher der Ausschuß folgende Fassung des §. 1:

„Wahlberechtigt sind:

1. Ehrenbürger;
2. Bürger;
3. unter den Gemeinde-Angehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
 - a) die für die Ortsseelsorge bleibend angestellten Geistlichen;
 - b) wirkliche, pensionirte oder quieszirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamte;
 - c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetreten sind;
 - d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - e) Advokaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben;
 - f) die bleibend angestellten Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Staate, Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten;
4. jene österreichischen Staatsbürger, welche ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit von einem im Gemeindebezirke befindlichen Hause oder Grundstücke, einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder sonst eine direkte Steuer von mindestens sechs Gulden jährlich entrichten. Die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit muß jedoch in dem ganzen der Wahl vorgegangenen Jahre vorhanden gewesen und der Steuerbetrag für dieses vollständig bezahlt worden sein;
5. inländische Korporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften sind wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören (§. 7 und 8).“

Mit dieser Fassung dürfte, da das Wahlrecht auch auf solche Personen, welche nicht Gemeinde-Angehörige sind, aber einen gewissen Besitz haben und eine Steuer hievon zahlen, ausgedehnt erscheint, dem mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld Bezweckten entsprochen sein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Graz): Die vom Ausschusse beantragte Stylisirung stimmt mit der von mir beantragten der Wesenheit nach überein und ich bin gerade auf die Worte nicht versessen; der Zweck, den ich erreichen wollte, ist erreicht, die Sanktionirung der Wahlordnung, wenn auch die Gemeinde-Ordnung nicht genehmigt werden sollte, ist dadurch möglich. Ich schließe mich demnach dem Antrage des Sonder-Ausschusses an.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, nachdem im §. 1 der Ausdruck „Gemeindegenossen“ nicht aufgenommen werden soll, auf diesen Umstand auch bei den §§. 8 und 9 Rücksicht zu nehmen sein wird, daß daher auch dort statt „Gemeindegenossen“ ein anderer Ausdruck gewählt werden muß; in dieser Hinsicht möchte ich den Ausdruck „Wahlberechtigte“ vorschlagen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ertheile ich daselbe dem Herrn Berichterstatter.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Es ist vollkommen richtig, daß bei den §§. 8 und 9 eine Aenderung wird eintreten müssen und ich werde auch später die Ehre haben, darüber zu berichten; übrigens ist nicht bloß bei diesen Paragraphen, sondern auch bei den §§. 4, 16 und 25 eine Aenderung nothwendig. Ich werde am gehörigen Orte auf diese Aenderungen zurückkommen und die entsprechenden Anträge stellen.

Landeshauptmann: Ich bringe den §. 1, wie er vom Herrn Berichterstatter beantragt und vorgelesen wurde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Die §§. 2 und 3 werden in unveränderter Fassung, wie sie im vorigen Jahre beschloffen wurden, zur Annahme empfohlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die §§. 2 und 3 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese beiden Paragraphen kumulativ zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Im §. 4 heißt es: „Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes.“ Für den Fall, als die neue Gemeinde-Ordnung nicht genehmigt würde, also die gegenwärtige bestehen bliebe, wären unter den „Gemeindegliedern“ nur die „Gemeinde-Angehörigen“ zu verstehen, und es wären also alle jene Personen nicht mitbegriffen, welche

ohne Gemeinde-Angehörige zu sein, wahlberechtigt sind. Es hätte daher in diesem Paragraph zu lauten: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes etc.“

Landeshauptmann: Da die en bloc-Aannahme, soweit dieselbe möglich ist, gewünscht wurde, so wäre es vielleicht angezeigt, wenn der Herr Berichterstatter die Anträge auf bloß stylistische Aenderungen in Bezug auf alle betreffenden Paragraphen gemeinsam vorbringen würde, weil wir dann, wenn Niemand über dieselben zu sprechen wünscht, über alle Paragraphen, gegen welche keine Einwendung erhoben wird, en bloc abstimmen können.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Ich bin damit vollkommen einverstanden und beantrage somit, daß außer im §. 4 auch im §. 8 der Ausdruck „Gemeindegenossen“ zu entfallen und daß es dort zu heißen hat: „Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die höchstbesteuerten Gemeinde-Angehörigen und sonstigen Wahlberechtigten, welche u. s. w.“ — ebenso im §. 9, wo anstatt der Worte „Gemeinde-Angehörigen und Gemeinde-Genossen“ das allgemeine Wort „Wahlberechtigte“ zu setzen wäre.

Bei den übrigen Paragraphen bis zu §. 15 wird keine Aenderung beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die §§. 4—14 zu sprechen?

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß §. 8 folgendermaßen stylisirt werde: „Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die höchstbesteuerten Wahlberechtigten, welche u. s. w.“ Ich möchte diese Stylisirung, der zufolge die Gemeinde-Angehörigen gar nicht genannt werden, deswegen der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung vorziehen, damit man nicht etwa den darauf folgenden Satz: „welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer etc.“ auf die „sonstigen Wahlberechtigten“ allein beziehe, da er doch auch auf die Gemeinde-Angehörigen bezogen werden soll.

Landeshauptmann: Ich sehe, daß wir nicht über die §§. 4—14, sondern nur über die §§. 4—7 en bloc abstimmen können.

Diejenigen Herren, welche die §§. 4—7 mit den von dem Herrn Berichterstatter beantragten Aenderungen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat zu §. 8 das Wort.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Herr Dr. v. Kaiserfeld beantragt, daß das Wort „Gemeinde-Angehörigen“ wegzubleiben habe; ich lege auf die Beibehaltung desselben kein Gewicht, obwohl ich der Meinung bin, daß, da von Höchstbesteuerten gesprochen wird, sich der Nachsatz auch auf die Gemeinde-Angehörigen beziehen würde. Ich

habe also nichts dagegen, wenn es bloß heißt: „dann die höchstbesteuerten Wahlberechtigten“.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den §. 8 in der vom Herrn Dr. v. Kaiserfeld beantragten Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Bezüglich des §. 9 habe ich schon früher erwähnt, daß es statt „Gemeinde-Angehörigen und Gemeindegemeinschaften“ zu heißen hat: „Wahlberechtigten“.

Ferner hat es in der 3. Zeile zu heißen: „§. 1, Absatz 3“ und nicht: „§. 1, Absatz 4“.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche §. 9 in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: §§. 10—14 werden unverändert zur en bloc-Akzeptanz empfohlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieselben zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche dieselben annehmen. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Im §. 15 wäre in der ersten Zeile das Wort „Gemeindemitglieder“ auszulassen.

Das 3. Alinea wird beantragt in folgender Fassung anzunehmen:

„Die bei dem Magistrate rechtzeitig angebrachten Einwendungen werden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt, welcher die für zulässig erklärten Berichtigungen sogleich zu veranlassen und ohne Verzug einen Beschluß zu fassen hat, welcher für die im Zuge befindliche Wahl ohne Zulassung einer weiteren Berufung endgültig ist.“

Es wird nämlich von der Regierung verlangt, daß jener Beschluß, welchen der Gemeinderath in Folge einer Einwendung über die Gültigkeit einer Wahl zu fassen hat und gegen den keine weitere Berufung stattfindet, nur für die im Zuge befindliche Wahl endgültig sei. Ich habe schon in der letzten Sitzung, als dieser Gegenstand zur Verhandlung kam, bemerkt, daß der Ausschuß in dieser Beziehung den Anschauungen der Regierung entgegengekommen ist, und Alinea 3 in der von mir verlesenen Fassung beantragt.

Landeshauptmann: Wer wünscht über §. 15 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte über denselben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung, und zwar absatzweise.

Die beiden ersten Alinea lauten: (liest dieselben in L. T. Z. 5, S. 23). Diejenigen Herren, welche diese bei-

den Absätze annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Alinea 3 beantragt der Ausschuß in folgender Fassung: (liest dasselbe nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls angenommen.

Das 4. Alinea, gegen welches keine Einwendung erhoben wurde, lautet: (liest dasselbe in L. T. Z. 5, S. 23). Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Im §. 16 sind aus dem früher angeführten Grunde die Worte: „Mitglieder der Gemeinde“ in der ersten und zweiten Zeile wegzulassen, so daß es bloß heißen wird: „Sämmtliche Wahlberechtigten.“ Das Gleiche gilt bezüglich des §. 25, in welchem ebenfalls statt des Wortes: „Gemeindemitgliedern“ zu setzen ist: „Wahlberechtigten.“

Außer diesen stilistischen Änderungen beantragt der Ausschuß bezüglich sämtlicher Paragraphen, von §. 16 bis zum Schlusse keine Änderung.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu einem der §§. 16 bis 34 zu sprechen?

Statthalter Freiherr v. Meserly: Ich habe vor Allem zu bemerken, daß gegen die Trennung der Wahlordnung vom eigentlichen Gemeindestatute kein Anstand obwaltet und daß die Regierung es für möglich hält, daß das eine Gesetz sanktioniert werde, ohne daß deswegen auch das andere die allerhöchste Sanktion erhalten müßte, immer in der Voraussetzung, daß auch bei der Wahlordnung diejenigen Punkte, welche die Regierung als die wichtigsten bezeichnet, gehörige Berücksichtigung finden.

Unter diese gehört die Bestimmung des §. 32.

Bei §. 15 ist bereits den Anschauungen der Regierung dadurch Rechnung getragen worden, daß der Beschluß des Gemeinderathes in Bezug auf die Anstände, welche bei einer Wahl sich etwa ergeben, nur rücksichtlich der im Zuge befindlichen Wahl endgültig sei. Es versteht sich also von selbst, daß ein Gegensatz zu dieser Bestimmung bestehen müsse, daß also in einem anderen Falle, wo es sich um die Bestätigung einer angefochtenen Wahl überhaupt und nicht nur für den im Zuge befindlichen Wahlakt handelt, daß da ein anderes Verfahren einzuschlagen sei, sonst hätte der Beisatz: „für die im Zuge befindliche Wahl“ keinen Sinn.

Die Regierung hält nun dafür, daß der Gemeinderath nicht berufen sein könne, auch in einem solchen Falle endgültig abzusprechen, ohne daß eine Berufung zulässig wäre, in einem solchen Falle nämlich, wo es sich um eine Wahl handelt, welche gegen die bestehenden Gesetze vor-

genommen worden ist. Dieser Fall träte ein, wenn der Gewählte durch das Gesetz von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen wäre. §. 32 sagt, daß auch in einem solchen Falle der Gemeinderath ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. Die Regierung muß sich jedoch das Aufsichtsrecht für den Vollzug der bestehenden Gesetze wahren. Wenn dieses Aufsichtsrecht einen Sinn haben soll, so muß auch die Möglichkeit gegeben sein, einen Beschluß, der gegen die bestehenden Gesetze verstößt, nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Die Regierung hält daher in diesem Paragraphen die Bestimmung für nothwendig, daß der Statthalterei vorbehalten bleibe, Wahlen, die auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Aufrechterhaltung des Rekurses an das Staatsministerium, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen. Das ist das Sistirungsrecht, welches der Statthalterei in anderen Fällen, in denen es sich um Beschlüsse handelt, welche gegen die bestehenden Gesetze gefaßt sind, in der Gemeindeordnung selbst eingeräumt worden ist.

Ich erlaube mir daher dem hohen Landtage zu empfehlen, diese Bemerkungen bei der Schlussfassung über §. 32 zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Ich werde demnach, wenn Niemand mehr das Wort verlangt, (nach einer Pause): die §§. 16 bis incl. 31 en bloc zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 32 das Wort zu ergreifen?
— Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichtetst. **Dr. Rehbauer:** Ich nehme mit Vergnügen die Erklärung Sr. Erzellenz des Herrn Statthalters zur Kenntniß, daß die abgesonderte Vorlage einer Wahlordnung und einer Gemeinde-Ordnung keinem Anstande unterliege, und daher die Sanktionirung auch nur eines Gesetzes nicht ausgeschlossen sei.

Sr. Erzellenz hob bereits hervor, daß der Ausschuß und mit demselben das hohe Haus den Anschauungen der Regierung bei §. 15 entgegengekommen ist. Es wurde nämlich in diesem Paragraphen nach dem Wunsche der Regierung die Bestimmung aufgenommen, daß die Beschlussfassung des Gemeinderathes über eine beanständete Wahl nur für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig sei. Sr. Erzellenz meint, dies müsse einen Sinn gehabt haben, daß man die Aufnahme dieser Bestimmung verlangt habe. Der Ausschuß fühlte sich nicht berufen, auf den tiefen Sinn, der darin liegen könnte, einzugehen und denselben zu erforschen; er hat sich begnügt zu untersuchen, ob in jener Bestimmung eine Beeinträchtigung der

Rechte der Gemeinde liege; das fand er nicht. Ich glaube, auch ohne Aufnahme dieses Beisatzes wäre der Sinn des Paragraphen derselbe geblieben; denn jede Wahl gilt nur 3 Jahre, und daher ist jede Wahl, welche der Gemeinderath prüft, nur eine für die bestimmte Wahlperiode „im Zuge befindliche.“

Nun scheint der Grund gefunden zu sein. Man will die Giltig- oder Ungiltigterklärung bestimmter Wahlen auch über die Wahlperiode hinaus der Regierung vorbehalten. Dagegen muß sich aber der Ausschuß entschieden aussprechen. Bisher hat der Gemeinderath ausschließlich das Recht gehabt, über die Giltigkeit einer Wahl zu entscheiden. Die diesfällige Bestimmung ist im §. 46 der derzeit bestehenden Gemeinde-Ordnung enthalten. Bisher hat man in diesem ausschließlichen Rechte des Gemeinderathes kein Bedenken gefunden und unter den Ministerien Bach, Goluchowski und Schmerling erachtete die Regierung sich hiedurch in ihrem Beaufsichtigungsrechte nicht beeinträchtigt; man hat dem Gemeinderathe die Entscheidung anstandslos überlassen, weil man der Gemeinde-repräsentanz soviel Kenntniß und Willen zutraute, die Gesetze zu achten, daß sie nicht eine Wahl für gültig erklären werde, welche nach dem Gesetze ungültig ist. Erst die jetzige Regierung findet diese Bestimmung, die seit 16 Jahren in Wirksamkeit ist und keinen Anstand fand, für nicht zureichend, und daher eine weitere Vorsicht nöthig, die mir wenigstens so weit zu gehen scheint, daß ich selbst auf die Gefahr hin, daß das Zustandekommen der Wahlordnung vereitelt würde, dagegen sein muß, indem die gegenwärtig geltende Wahlordnung in dieser Beziehung eine günstigere, freiere Bestimmung enthält, als dann die neue enthalten würde. Jede Wahl, welche von irgend Jemand angefochten würde, müßte dann im Rekurswege der Statthalterei und dem Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden; davon enthält aber die jetzige Wahlordnung nichts.

Das Aufsichtsrecht der Regierung wird dabei in gar keiner Weise beeinträchtigt. Wir haben ja im §. 69 der Gemeindeordnung die Bestimmung beschlossen, daß, wenn der Gemeinderath einen Beschluß faßt, der gegen die bestehenden Gesetze verstößt, die Regierung das Recht der Sistirung dieses Beschlusses hat. Wenn also der Gemeinderath wirklich eine Wahl gegen das Gesetz für gültig erklären würde, so kann ja die Regierung auf Grund des §. 69 die Sistirung aussprechen und die Ausführung des Beschlusses verhindern. Der Regierung ist nur eine negative Beaufsichtigung, ein Hintanhalten der Gesetzesübertretungen im Gesetze eingeräumt, nicht aber ein unmittelbares Einschreiten, wie hier durch die Gewährung eines förmlichen Rekurses in dem beantragten Beisatz statuiert würde.

Nach dem Gesagten kann ich daher dem hohen Hause nur die Annahme des Ausschuss-Antrages empfehlen!

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Der Herr Berichterstatter hat sich auf einen Paragraph der Gemeindeordnung berufen. Werden beide Gesetze, die Gemeindeordnung und die Wahlordnung im Zusammenhange genommen, so ist diese Berufung ganz natürlich; wenn man aber die Möglichkeit beachtet, daß nur das eine oder das andere Gesetz sanktioniert werden kann, so ist wenigstens dieser Grund nicht stichhältig.

Ferner erlaube ich mir denn doch, die Frage zu stellen: Wenn im §. 69 der Gemeindeordnung auch die Befugniß liegt, daß die Regierung bei Wahlen, welche ungesetzlich sind, den Beschluß sistiren kann, wie könnte das ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde sein, wenn dieses Zugeständniß durch den betreffenden Beisatz auch im §. 32 der Wahlordnung aufgenommen würde?

Landeshauptmann: Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich schätze die Autonomie sehr hoch; andererseits möchte ich aber doch, wie das auch ein allgemeiner Wunsch ist, daß wenigstens die Gemeindevahlordnung für unsere Landeshauptstadt zu Stande komme, und daß nicht wieder von der hohen Regierung wegen der von ihr gefundenen Anstände Einsprache gegen dieselbe erheben würde.

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, im §. 32 nach der Stylisirung, wie sie uns vorliegt, liege für die Regierung kein Grund eines Anstandes, weil ihr eben das Aufsichtsrecht zustehe und weil sie in Folge dieses Aufsichtsrechtes dasjenige veranlassen könnte, was mit dem vom Herrn Regierungskommissär vorgeschlagenen Beisatz bezweckt werden will. Ich möchte nun gerne hier eine Vereinbarung anstreben und glaube, daß diese Vereinbarung dadurch erzielt werden könnte, wenn am Schlusse des §. 32 im Sinne des Herrn Berichterstatters der Zusatz hinzugefügt würde: „Das der Staatsverwaltung zustehende Aufsichtsrecht wird dadurch nicht beirrt.“

Mit diesem Zusage wäre den Bedenken auf beiden Seiten abgeholfen; es würde auf der einen Seite §. 32 so angenommen, wie er von Seite des Ausschusses beliebt wurde, auf der andern Seite würde auch das Aufsichtsrecht der Regierung gewahrt, indem der §. 32 nicht dahin gedeutet werden könnte, als ob im gegebenen Falle der Regierung das Aufsichtsrecht benommen würde.

Ich stelle daher den Antrag, daß der von mir früher erwähnte Beisatz am Schlusse des §. 32 hinzugefügt werde.

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Wenn es sich bloß um meine subjektive Meinung handeln würde und wenn die Wahlordnung gleichzeitig mit dem Gemeindestatute der A. h. Sanktion unterzogen würde, so würde ich glauben, daß mit diesem Beisatz so ziemlich genügt würde, namentlich dann, wenn das Aufsichtsrecht gerade mit Bezug auf die Befugniß, ungesetzhliche Beschlüsse zu sistiren, etwas näher präzisirt würde, was dann wohl keinem Anstande unterliegen dürfte, wenn man den Sinn des Aufsichtsrechtes gerade so auffaßt, wie er selbst von dem Herrn Berichterstatter interpretirt wurde. Allein ich bin nicht ermächtigt, eine bindende Erklärung der Regierung abzugeben und kann daher nur meine subjektive Meinung aussprechen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über §. 32 für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Rehbauer: Es können zwei Fälle eintreten: entweder wird die Gemeinde-Ordnung und die Gemeinde-Wahlordnung sanktionirt, oder nur letztere. Werden beide nicht sanktionirt, so befehdt sich ohnehin jede Frage darüber. Wird die Gemeinde-Ordnung und Wahlordnung sanktionirt, so ist das Aufsichtsrecht der Regierung durch §. 69 der Gemeinde-Ordnung, dem zufolge die Regierung einen Beschluß des Gemeinderathes, der gegen die Gesetze verstößt, sistiren kann, gewahrt. Wird die Gemeinde-Ordnung nicht sanktionirt, so bleibt die derzeit bestehende Gemeinde-Ordnung in Wirksamkeit. Nach §. 111 derselben hat nun der Kreispräsident, resp. der Statthalter das Recht, gegen die Gesetze verstößende Beschlüsse des Gemeinderathes zu sistiren. In beiden Gemeinde-Ordnungen ist also das Aufsichtsrecht der Regierung jedenfalls gewahrt.

Auf meine Berufung auf §. 46 der älteren Gemeinde-Ordnung bemerkte Se. Erzellenz, daß es ja ungewiß sei, ob die Gemeinde-Ordnung sanktionirt würde. Dem habe ich zu entgegnen, daß ich mich bloß deshalb auf jenen Paragraph berufen habe, um zu zeigen, daß man selbst früher, während der streng bureaukratisch-absoluten Regierung des letzten Dezenniums kein Bedenken getragen hat, dem Gemeinderathe das ausschließliche Entscheidungsrecht über die Gültigkeit der Wahlen einzuräumen, und daß man also jetzt in bureaukratischer Beziehung hinter die Periode Bach zurückgehen will.

Se. Erzellenz sagte ferner: Ja, wenn man ohnehin der Regierung das Recht der Sistirung einräumt, warum will man hier nicht die gleiche Bestimmung auf-

nehmen? Darauf muß ich wiederholt bemerken, daß die Regierung nur ein negatives Aufsichtsrecht dahin hat, daß sie Gesetzesverletzungen hindert; hier aber verlangt die Regierung ein unmittelbares Eingreifen, es soll der Rekurs an die Statthalterei und resp. an das Staatsministerium offen stehen, wodurch der Regierung ein unmittelbares Entscheidungsrecht eingeräumt würde. Das ist etwas ganz Anderes, als die einfache Sistirung. Würde die Bestimmung, wie sie die Regierung verlangt, aufgenommen werden, so würde das zur Folge haben, daß das ganze Wahloperat der Regierung vorgelegt werden müßte, welche dann zu entscheiden hätte, ob darin nichts Ungelegliches vorkomme.

Den Beisatz, welchen Herr Dr. v. Kaiserfeld beantragt, halte ich für ganz unschädlich, er wird weder pro noch contra etwas beweisen, denn der Regierung das Aufsichtsrecht benehmen will man ohnehin nicht, und ist dasselbe ja in den oberwähnten Gesetzesbestimmungen genügend gewahrt. Ich habe daher weder etwas dagegen, daß er aufgenommen wird, noch glaube ich, daß etwas verloren ist, wenn er wegleibt. Das Wesentliche ist eben die Bestimmung, daß die diesbezügliche Entscheidung dem Gemeinderathe ohne weitere Berufung überlassen bleibe; ob nun beigefügt wird, daß das Aufsichtsrecht der Regierung nicht beeinträchtigt wird, oder nicht, ist unwesentlich.

Ich halte daher den §. 32 für meine Person in der vom Ausschuss beantragten Fassung aufrecht.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Nachdem der Herr Berichterstatter meinen Antrag für gleichgiltig erklärt hat, nehme ich ihn zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 32 in der vom Ausschuss beantragten Fassung zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben in R. L. Z. 5, S. 26.) Diejenigen Herren, welche §. 32 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist mit Majorität angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: §§. 33 und 34 werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die §§. 33 und 34 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe dieselben somit zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diese Paragraphe annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Wir kommen nun auf das Einführungs-Gesetz zurück.

Berichterst. Dr. Rechbauer (liest dasselbe in R. L. Z. 5, S. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche dieses Einführungs-Gesetz annehmen wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über die beantragten Aenderungen der Landtags-Wahlordnung. (Rufe: Schluß!)

Es wird der Schluß der Sitzung beantragt; diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet übermorgen Freitag den 14. d. M. statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die beantragten Aenderungen der Landtags-Wahlordnung;
2. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Landes-Mäckerbauschule;
3. Ausschussbericht über das Wasserrechtsgesetz;
4. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Verkaufes der Gabernigg-Realität bei Rohitsch;
5. Bericht des Sonder-Ausschusses über das Statut für das I. Joanneum;
6. Bericht des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht über einzelne Abtheilungen desselben;
7. Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Bewilligung einer Personalzulage für den Archivar Z a h n, und
8. eventuell: Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ich behalte mir vor, die Ordnung der Gegenstände vielleicht in unbedeutender Weise zu ändern, wenn es mit Rücksicht auf die Arbeiten des Finanz-Ausschusses wünschenswerth erscheint, einen oder den anderen Gegenstand von den übrigen zur Verhandlung zu bringen.

Abg. Ritter v. Carneri (G. = G. = B.): Wollten Eure Excellenz nicht die Güte haben, die Punkte des Rechenschaftsberichtes, über welche Bericht erstattet werden wird, anzugeben.

Landeshauptmann: Die Herren haben den betreffenden Bericht ohnehin in Händen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 50 Min.)